



## **Umweltrecht und Genehmigungsverfahren**

**Sommersemester 2012-2013**

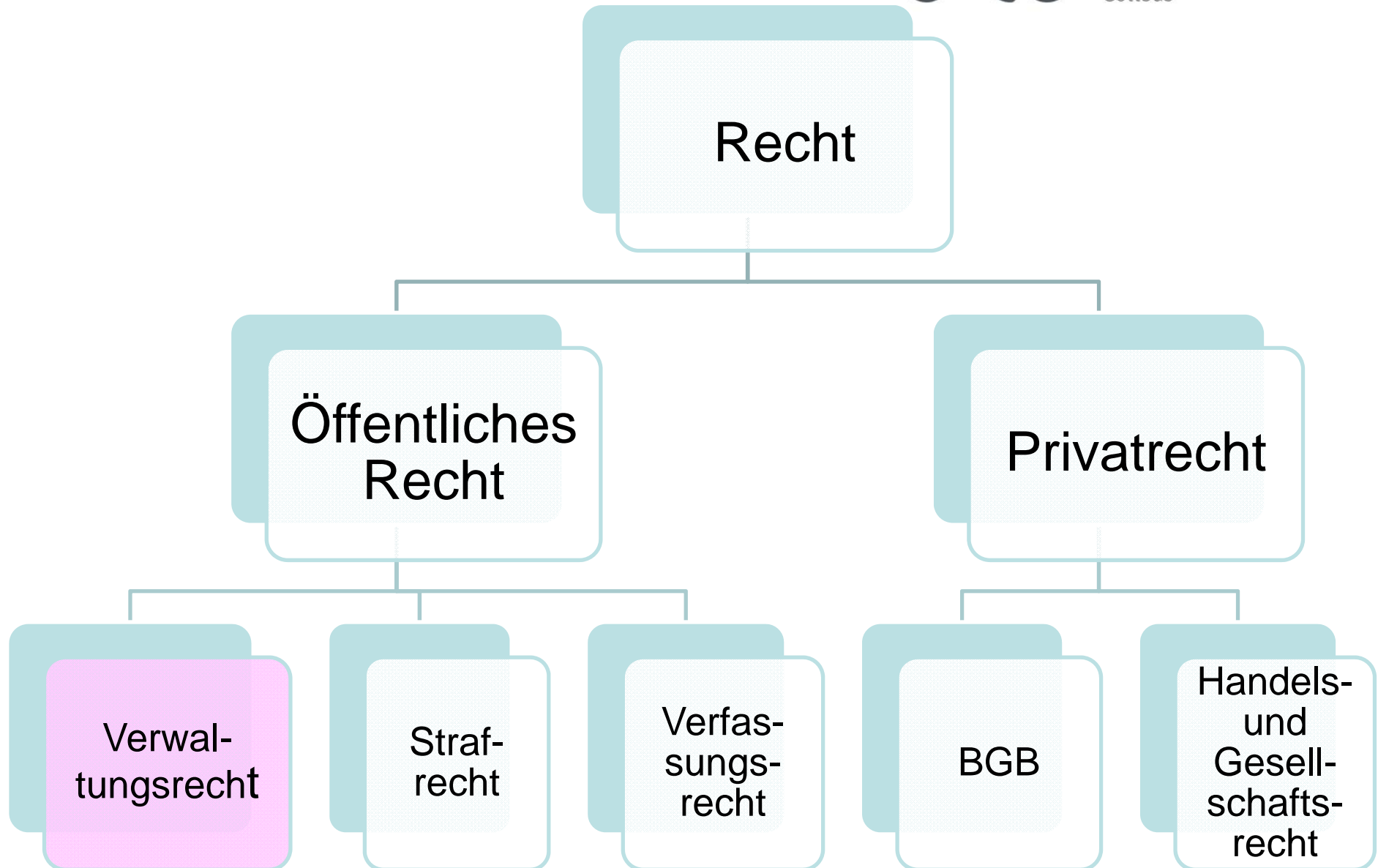
Prof. Dr. Eike Albrecht  
Lehrstuhl für Zivil- und Öffentliches Recht mit  
Bezügen zum Umwelt- und Europarecht  
Brandenburgische Technische Universität Cottbus  
Konrad-Wachsmann-Allee 1  
03046 Cottbus  
E-Mail: [albrecht@tu-cottbus.de](mailto:albrecht@tu-cottbus.de)  
[www.tu-cottbus.de/recht](http://www.tu-cottbus.de/recht)

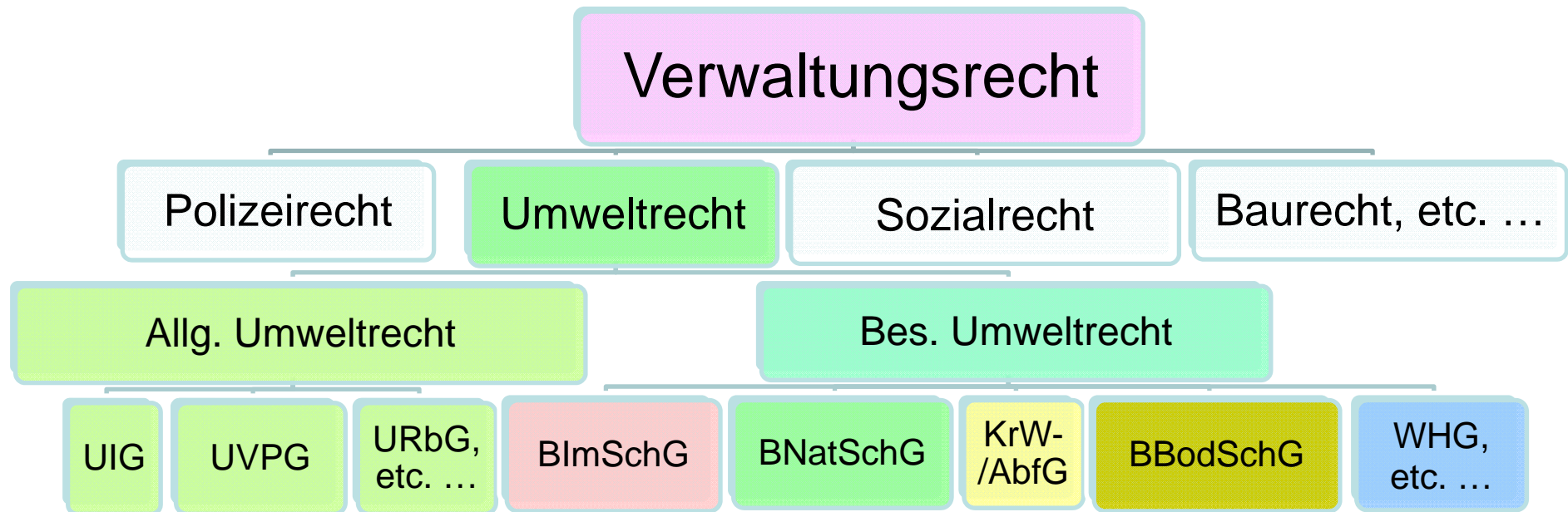
Teil 1: Kurze Einführung in das  
Umweltrecht

# Struktur und Aufbau des Rechts



Brandenburgische  
Technische Universität  
Cottbus





### 1. Aufbau des Umweltrechts

Allgemeines Umweltrecht: Regelungen und Instrumente, die für alle oder zumindest wesentliche Rechtsbereiche des Umweltschutzes von Bedeutung sind.

Besonderes Umweltrecht: Beinhaltet umweltmedienbezogene Rechtsgebiete (z.B. das Immissionsschutzrecht) und kausalmedienübergreifende, an potenziellen Belastungsfaktoren anknüpfende Rechtsgebiete (z.B. das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht).

- Umweltverwaltungsrecht
- Umweltprivatrecht
- Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
- Umweltverfahrensrecht/Rechtsschutz

### **2. Umweltrecht als „Querschnittsrecht“**

Vorschriften des Umweltrechts finden sich auf allen Ebenen der Normenhierarchie und in unterschiedlichen Rechtsgebieten.

Umweltrecht i.e.S., d.h. Gesetze, RVO, VV etc. beziehen sich primär auf den Umweltschutz.

Bsp.: BImSchG, BBodSchG etc.

Umweltschutz i.w.S. sind umweltrelevante Regelungen in gesetzlichen Vorschriften, die nicht in erster Linie Ziele des Umweltschutzes verfolgen.

Bsp.: § 1 I S. 2 Nr. 2 ROG.

### 2. Umweltrecht als „Querschnittsrecht“ (Forts.)

Umweltrecht ist zum größten Teil öffentliches Recht, aber Fallgestaltungen mit Bezügen zu allen Rechtsgebieten möglich

**Bsp.:**

**A-GmbH betreibt auf von der B-AG gepachteten Gelände ein Tanklager. Nach Ende der Pachtzeit und Beendigung des Tanklagerbetriebs stellt B-AG fest, dass erhebliche Kontaminationen auf dem Grundstück vorliegen.**

Privatrecht: Ansprüche aus Mietvertrag (Schadensersatz wegen Verunreinigung des Grundstücks nach § § 535 ff, 280; beachte aber: § § 538 (vertragsgemäßer Gebrauch) und § 548 (kurze Verjährung) sowie aus § 24 Abs. 2 BBodSchG

Öffentliches Recht: Untersuchungs- und Sanierungsanordnung nach § 17 BImSchG oder § § 9, 10 i.V.m 4 BBodSchG bzw. Wasserrecht

Strafrecht: § 324a StGB bzw. § 324 StGB bei Gewässerverunreinigung<sup>7</sup>

### 3. Umweltrecht als Technikrecht

Im Umweltverwaltungsrecht sind zahlreiche Technikstandards verankert, die weiterer Konkretisierung bedürfen.

- „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“:  
Techniken, die sich in der Praxis bewährt haben, wobei neuere oder aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Technik keine oder erst spät Berücksichtigung finden. Dient der Verwirklichung des Vorsorgeprinzips, z.B. in § 19 g III WHG a.F. oder im Baurecht



### 3. Umweltrecht als Technikrecht (Forts.)

- „Stand der Technik“:  
Legaldefinition beispielsweise in § 3 VI S.1 BImSchG und Anhang zum BImSchG.  
Hierbei werden technische Fortentwicklungen früher berücksichtigt, weil sie sich nicht bereits allgemein durchgesetzt haben, sondern nur in ihrer praktischen Eignung gesichert erscheinen müssen.
- „Stand von Wissenschaft und Technik“:  
Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach anerkannten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung zum Schutz von Gefahren und Vorsorge gegen Risiken für die Umwelt und den Menschen erforderlich sind. Bsp.: § 6 II Nr. 2 AtG.
- Daneben noch zahlreiche Umweltstandards in privaten Regelwerken, wie z.B. DIN-Normen oder VDI-Regeln.

## 1. Völkerrecht

Aufzählung in Art. 38 des IGH-Statuts, insb.:

- a. **Völkervertragsrecht** in Form von bilateralen (zweiseitigen) oder multilateralen (mehreseitigen) Verträgen. Bindung nur zwischen den jeweiligen Vertragsparteien.

Bsp.:

- Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22.03.1989
- Kyoto-Protokoll vom 11.12.1997
- Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) vom 25.06.1998

- b. **Völkergewohnheitsrecht**, welches durch längere, gleichmäßige Übung (gefestigte Staatenpraxis) und die Überzeugung der beteiligten Kreise, dass eine Pflicht zur Beachtung der dieser Übung zugrunde liegenden Verfahrensregel besteht (*opinio juris*), entsteht.

Relevant bezüglich der Auslegung völkerrechtlicher Verträge.

- c. „**Soft law**“, d.h. völkerrechtliche Regelungsinstrumente, die zwar keine Rechtsverbindlichkeit schaffen, in der Praxis jedoch erhebliche Autorität entfalten können.

Bsp.: Erklärungen, Aktionsprogramme, Maßnahmenkataloge und Empfehlungen<sup>10</sup>.

## 2. Europäisches Umweltrecht

a) **Primäres Gemeinschaftsrecht**, welches im Wesentlichen aus den völkerrechtlichen Gründungsverträgen und deren nachfolgenden Änderungen sowie dem durch den EuGH auf dieser Grundlage entwickelten Richterrecht besteht.

Zentrale Regelungen: Art. 2, 3 EUV, Art. 11, 114, 191 bis 193 AEUV.

b) **Sekundäres Gemeinschaftsrecht**, d.h. alle auf Grundlage des primären Gemeinschaftsrechts erlassenen Rechtsakte der EG-Organe (vgl. Art. 288 AEUV):

- Verordnungen
- Richtlinien
- Entscheidungen

### 3. Deutsches Umweltverfassungsrecht

- a) **Staatszielbestimmung Umweltschutz** (Art. 20a GG), die vor allem die Gebote der Schadensverhütung, der Schadenbeseitigung bzw. Kompensation bereits eingetretener Schäden, der Risikovorsorge, der nachhaltigen Ressourcenschonung und das Verbot wesentlicher Verschlechterung der Umwelt beinhaltet.

Im Juli 2002 durch die Aufnahme des Tierschutzes ergänzt.

- b) **Grundrechte**, allerdings kein „Umweltgrundrecht“ i.S. eines Grundrechts auf Schaffung und Erhaltung einer sauberen und gesunden Umwelt in der Verfassung enthalten.

Sowohl, in engen Grenzen, Schutz vor negativen Umwelteinflüssen (Art. 2 II S. 1 GG, Art. 14 I GG), als auch Schutz der Umweltnutzer (Art. 14 I GG, Art. 12 I GG) gewährleistet.

### 3. Deutsches Umweltverfassungsrecht (Forts.)

- c) **Gesetzgebungskompetenzen**, wobei eine umfassende Bundeskompetenz für das Sachgebiet Umweltschutz fehlt und somit grundsätzlich die Kompetenz bei den Ländern liegt.
- Bundeskompetenzen:
    - Art. 73 I Nr. 14 GG (ausschließl. Gesetzgebungskompetenz)
    - Art. 74 I Nr. 24, Nr. 29 iVm Art. 72 III Nr. 2, Nr. 32 iVm Art. 72 III Nr. 5 GG (konkurr. Gesetzgebungskompetenz)
    - Art. 74 I Nr. 11 iVm Art. 72 II GG, Nr. 20 iVm Art. 72 II GG (konkurr. Gesetzgebungskompetenz)
  - mit Abweichungsbefugnis der Länder:
    - Art. 74 I Nr. 29 iVm Art. 72 III Nr. 2 GG, Nr. 32 iVm Art. 72 III Nr. 5 GG

Daneben Annexregelungen und Gesetzesgebungskompetenzen kraft Sachzusammenhangs möglich.

### 4. Nationales Umweltrecht

- a) **Bundesrecht:** Im Bereich des Umweltrechts umfassende Regelungen durch Bundesrecht
- b) **Landesrecht,**
  - Ergänzung von Bundesrecht,
    - Lückenschließung,
    - Zuständigkeiten,
    - Verwaltungsverfahren,
  - Abweichungsgesetze,
  - Kommunalvorschriften

### 5. Private Umweltvorschriften

- Vertragliche Regelungen
- Normen (DIN, VDI, private Label)

# Umweltrechtliche Prinzipien

## 1. Vorsorgeprinzip

Durch frühzeitigen Einsatz entsprechender Maßnahmen soll über die präventive und repressive Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Schäden hinaus dem Entstehen potentieller Beeinträchtigungen der Umwelt möglichst an deren Ursprung vorgebeugt und ein nachhaltiger Umweltnutzen erreicht werden.

Bsp.: § 5 I Nr. 2 BImSchG, § 1 UVPG.

## 2. Verursacherprinzip

Grundsätzlich trägt der Verursacher die sachliche und finanzielle Verantwortung für Umweltbelastungen, der er durch Vermeidung, Beseitigung oder finanziellen Ausgleich nachzukommen hat (Gegenstück: Gemeinlastprinzip).

Bsp.: § 4 III S. 1 BBodSchG, § 2 Nr. 3 USchadG

## 3. Kooperationsprinzip

Zusammenarbeit von Staat und Gesellschaft im Bereich der Umweltpolitik, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Bsp.: Öffentlichkeitsbeteiligung

Daneben noch weitere Prinzipien, die als Konkretisierungen oder Ausnahmen die vorgenannte Prinzipientrias ergänzen.

## 1. Planung

- Gesamtplanung (z.B. ROG, Bauleitplanung nach dem BauGB)
- Fachplanung (z.B. Abfallwirtschaftspläne § 29 KrW-/AbfG)

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

- Sie ist unselbständiger Teil bestehender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.  
Sachlicher Anwendungsbereich: § 3 I iVm Anlage 1 UVPG.

## 3. Strategische Umweltprüfung

- Unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung von Plänen und Programmen.
- Sachlicher Anwendungsbereich: § 3 Ia iVm Anlage 3 UVPG.

## 4. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung

- Gesetzliche Ge- und Verbote (z.B. § 23 II BNatSchG)
- Anzeige- und Anmeldepflichten (z.B. § 15 I S. 1 BImSchG)
- Erlaubnis (z.B. präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt („Kontrollerlaubnis“) in §§ 4, 6 BImSchG iVm der 4. BImSchV; repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt in § 31 III KrW-/AbfG)
- Umweltpflichten (z.B. „Jedermann-Pflicht“ in § 4 I BBodSchG; bestimmter Personenkreis in § 11 KrW-/AbfG)
- Behördliche AOen (z.B. §§ 17, 24 BImSchG)



## 5. Indirekte Verhaltensteuerung

- Informationen, Appelle und Warnungen(z.B. UIG, „Aufruf zum autofreien Sonntag“, Warnung des UBA vor Waschverstärkertüchern)
- Umweltabgaben (z.B. Abwasserabgaben gem. § § 1 ff. AbwAG, Wasserentnahmeentgelt gem. § 40 BbgWG, früher: Abfallverbringungsabgabe gem. § 7 AbfVerbrG)
- Gewährung von Benutzungsvorteilen (z.B. früher: § 6 II der 8. BImSchV)
- Subventionen (z.B. § § 3 f. MinöStG a.F.)
- Umweltnutzungsrechte (z.B. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Zuteilungsgesetz (ZuG 2012))
- Haftungsregelungen (z.B. § 89 WHG, UmwHG)

## 6. Kooperation

Bsp.: Sanierungsverträge im Altlastenrecht, Klimaschutz-Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft vom 25.06.2001.

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Voraussetzungen für  
Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozesse; Besonderheiten:

### 1. Klage- und Antragsbefugnis:

- Zahlreiche Drittschützende Normen im Umweltrecht, wie z.B. § 5 I Nr. 1 BImSchG, § 32 I Nr. 3 KrW-/AbfG.
- Kein Drittschutz bei Normen zum Vorsorgeprinzip!

### 2. Verbandsklage

- Auf Bundesebene vgl. § 64 BNatSchG; vgl. auch § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
- Auf Landesebene vgl. z.B. § 65 BbgNatSchG.

### 3. Gerichtliche Kontrollpflicht:

Von der Rspr. festgesetzte Voraussetzungen bei der Kontrolle  
technischer Standards und naturwissenschaftlicher Feststellungen.

Teil 2: Einzelne  
Umweltrechtsgebiete –  
Grundlagen

**Primäre Aufgaben des Immissionsschutzrechts sind Luftreinhaltung und Lärmschutz.**

## I. Rechtsgrundlagen

### 1. Internationales Recht:

Zahlreiche Protokolle vgl. z.B. das Kyoto-Protokoll: Verpflichtung zur Reduzierung von festgelegten Treibhausgasen.

### 2. EG-Recht

Zahlreiche Bestimmungen, hauptsächlich in Form der RL, z.B. Luftqualitätsrichtlinie RL 96/62/EG,

Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49/EG.

### 3. Bundesrecht

BImSchG ergänzt durch zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Daneben weitere immissionsschutzrechtliche Vorschriften in zahlreichen nicht dem Immissionsschutz unmittelbar dienenden Gesetzen, z.B. § 9 I Nr. 23, 24 BauGB.

### 4. Landesrecht

Aufgrund der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen nach Art. 73 Nr. 6 GG, Art. 74 I Nr. 11, 21 – 24 GG und deren Gebrauchmachung durch den Bund, verbleibt den Ländern als Regelungsbereich der Schutz vor solchen Immissionen, die unmittelbar von Menschen, Tieren oder Pflanzen ausgehen und in keinem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen, Fahrzeugen oder Verkehrswegen stehen, z.B. das Verbrennen von Gartenabfällen.

## II. Das BImSchG

### 1. Regelungsbereich

- anlagenbezogener Immissionsschutz, § § 4 ff. BImSchG
- produktbezogener Immissionsschutz, § § 32 ff. BImSchG
- verkehrsbezogener Immissionsschutz, § § 38 ff. BImSchG
- gebietsbezogener Immissionsschutz, § § 44 ff. BImSchG
- Lärminderungsplanung, § § 47a ff. BImSchG

### 2. Grundbegriffe

§ 3 BImSchG enthält **Legaldefinitionen** der wichtigsten Begriffe, insbesondere der Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkungen (Abs. 1), der Immissionen (Abs. 2), der Emissionen (Abs. 3), der Luftverunreinigungen (Abs. 4), der Anlagen (Abs. 5) und des Standes der Technik (Abs. 6).

Weitere, wichtige Grundbegriffe:

- Der Begriff der **Gefahr** entspricht grundsätzlich dem des Polizei- u. Ordnungsrechts. Danach liegt eine Gefahr vor, wenn die erkennbare, objektive, nicht entfernte Möglichkeit des Eintritts eines Schadens, d.h. einer Rechtsverletzung bzw. einer Schädigung von Rechtsgütern besteht.
- Ein **Nachteil** liegt vor, wenn Interessen beeinträchtigt werden, die ansonsten keinem rechtlichen Schutz unterliegen.
- **Belästigungen** sind Einwirkungen auf das körperliche Wohlbefinden des Menschen, die keine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Nachteile und Belästigungen sind immissionsschutzrechtlich nur beachtlich, wenn sie **erheblich** sind. Die Erheblichkeitsschwelle wird durch Güterabwägung ermittelt. Dabei kommen der Ortsüblichkeit der Beeinträchtigung und insbesondere dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme erhebliche Bedeutung zu.

Für **Luftverunreinigungen** von genehmigungsbedürftigen Anlagen legt die TA Luft Immissionswerte fest, bei deren Überschreiten ein Nachteil oder eine Belästigung als erheblich anzusehen ist, ohne dass eine Güterabwägung zu erfolgen braucht. Die TA Luft ist eine Verwaltungsvorschrift und wurde aufgrund der Vorgaben der IVU-RL 2002 umfänglich novelliert.

Bei **Lärmimmissionen** ergibt sich die Erheblichkeit aus den Grenzwerten der TA Lärm. Die TA Lärm ist ebenfalls eine Verwaltungsvorschrift. Anhaltspunkte ergeben sich auch aus der VDI-Richtlinie 2058 für die „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“. Diese ist ein privates Regelwerk und daher für Behörden und Gerichte nicht verbindlich.

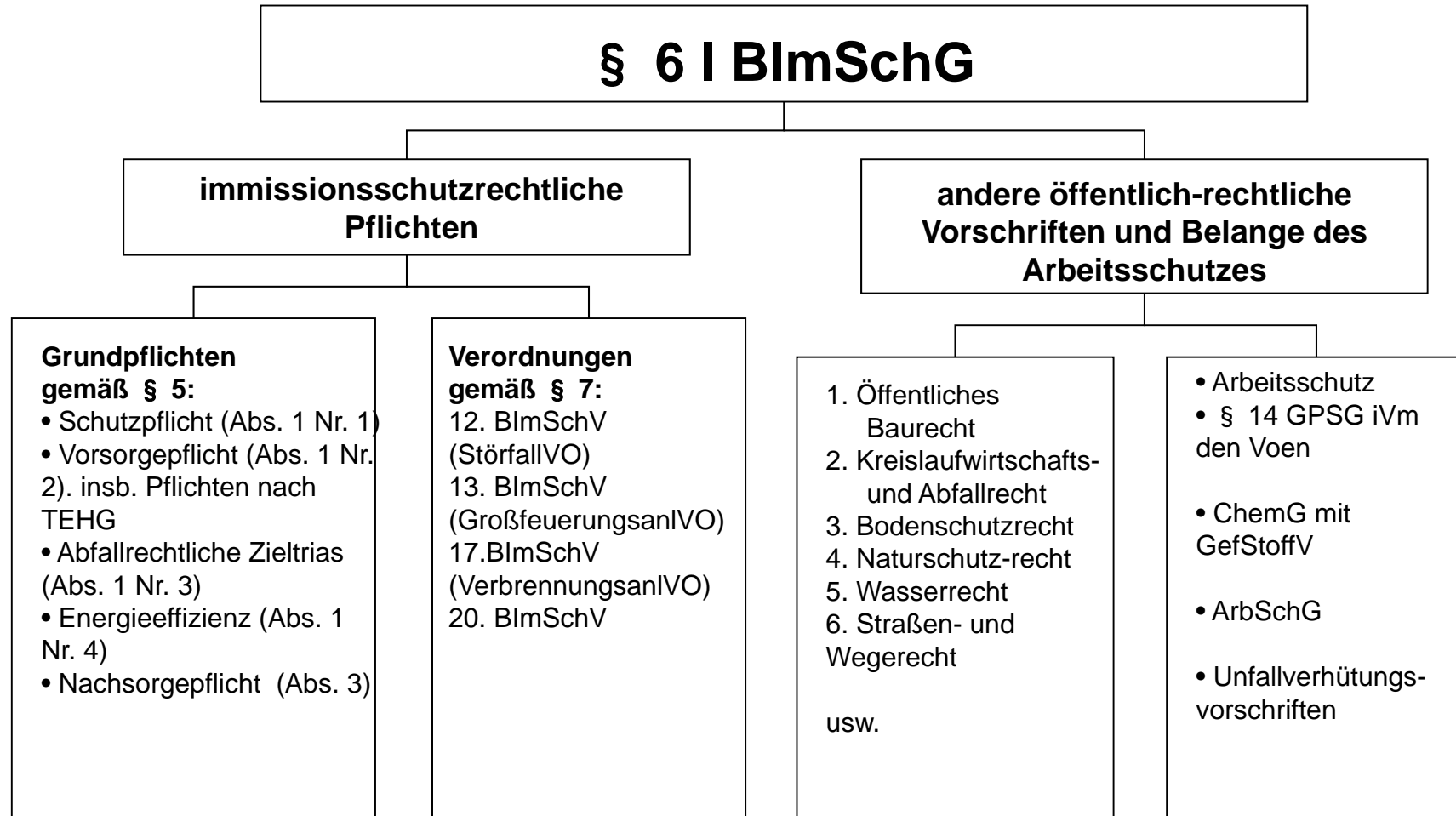
### 3. Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen nach dem BImSchG

#### a) Genehmigungsbedürftige Anlagen

Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder Allgemeinheit und Nachbarschaft in anderer Weise zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, bedürfen nach § 4 I 1 BImSchG einer Genehmigung. Der Kreis dieser Anlagen wird nach § 4 I 3 BImSchG iVm der 4. BImSchV bestimmt. § 1 4. BImSchV enthält wichtige Präzisierungen des Anlagenbegriffs. Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt und dabei nach ihrem Risiko-potential bewertet und verschiedenen Genehmigungsverfahren zugeordnet. Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV unterfallen dem normalen Genehmigungsverfahren, Anlagen der Spalte 2 dem vereinfachten Verfahren.

#### b) Genehmigungsvoraussetzungen, insb. Pflichten nach § 5 I BImSchG

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Genehmigung ist § 6 BImSchG. Liegen dessen Voraussetzungen vor, so ist die Genehmigung zu erteilen. Wesentliche Änderungen einer Anlage bedürfen unter den Voraussetzungen des § 16 BImSchG ebenfalls einer Genehmigung.





## Die Grundpflichten nach § 5 I BImSchG:

Diese Grundpflichten sind fortwährend sich aktualisierende, inhaltlich durch den ständigen Wandel der relevanten Gegebenheiten dynamisierende, nur durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkte Dauerpflichten des Betreibers (vgl. auch die Nachsorgepflicht des § 5 III BImSchG). Vorangestellt ist allen Grundpflichten die sog. Integrationsklausel. Diese bezweckt eine umfassende, medienübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen einer Anlage.

- **Schutz- bzw. Gefahrenabwehrpflicht, § 5 I Nr. 1 BImSchG**

Sie betrifft sowohl Normalbetrieb, als auch etwaige Störfälle. Begünstigt als drittschützende Pflicht die „Nachbarschaft“. „Nachbarn“ sind hier alle Personen, die in einer engeren zeitlichen oder räumlichen Beziehung zur Anlage stehen, z.B. auch Dauermieter oder auf dem Grundstück beschäftigte Arbeitnehmer.

- **Vorsorgepflicht, § 5 I Nr. 2 BImSchG**

Art und Ausmaß werden durch den Stand der Technik und durch die Adäquanz (Verhältnismäßigkeit, Nähe zur Gefahrenquelle, gegenwärtige und künftige räumliche Nutzung des Einwirkungsbereichs etc.) bestimmt. Eine Konkretisierung erfolgt durch §§ 48, 48a BImSchG, in Form von Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Luft) und durch § 7 BImSchG. Eine Konkretisierung normiert § 5 I 2 BImSchG für Anlagen, die dem Anwendungsbereich des TEHG unterfallen. Dem Vorsorgegebot kommt keine drittschützende Funktion zu.

- **Abfallrechtliche Zieltrias, § 5 I Nr. 3 BImSchG**

Geregelt sind die in einem Stufenverhältnis zueinander stehenden Pflichten zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung. Der Abfallbegriff ist identisch mit dem des KrW-/AbfG. Die Pflichten haben keine drittschützende Wirkung.

- **Energieeffizienz, § 5 I Nr. 4 BImSchG**

Primäres Ziel ist die Vermeidung von Energieverlusten. Nähere Vorgaben zur Wärmenutzung enthält § 8 17. BImSchV.

§ 5 I 4 BImSchG: TEHG bildet Effizienzrahmen für CO<sub>2</sub>

## c) Genehmigungsverfahren

- förmliches Genehmigungsverfahren
- vereinfachtes Genehmigungsverfahren
- Änderungsgenehmigungen

Der Gang des **förmlichen Verfahrens** richtet sich nach § 10 BImSchG iVm 9. BImSchV (vgl. zum Ablauf nachfolgende Folie).

Aufgrund der §§ 3 – 3f UVPG ist nach näherer Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG bei den dort aufgeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nähere Bestimmungen enthalten §§ 1 II, 1a ff. 9. BImSchV.

Die Präklusionswirkung des § 10 III 5 BImSchG hat sowohl formelle, als auch materielle Wirkung, mit der Folge, dass derjenige, der die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen versäumt hat, ein etwaiges späteres Rechtsbehelfsverfahren nicht mehr auf Umstände stützen kann, die bereits im Wege der Einwendungen hätten geltend gemacht werden können. Die Präklusionswirkung tritt nicht ein bei Fehlern im Rahmen der Bekanntmachung und Auslegung, die den Einwender an der Geltendmachung seiner Rechte gehindert haben.

Das **vereinfachte Verfahren** richtet sich nach § 19 BImSchG. Beachte § 19 III BImSchG: Wechsel ins förmliche Verfahren.

Die **Änderungsgenehmigungen** richten sich nach §§ 15, 16 BImSchG.

Vorfeldberatung: § 2 II, § 2a I 9. BImSchV



Antrag (mit Antragsunterlagen) § 10 I BImSchG,  
§ § 3 bis 7 9. BImSchV



Öffentliche Bekanntmachung, § 10 III 1, IV BImSchG iVm § 8,9 9. BImSchV;  
spätestens zu diesem Zeitpunkt: Behördenbeteiligung gem. § 10 V BImSchG,  
§ § 11, 11a 9. BImSchV



Öffentlichkeitsbeteiligung:  
Auslegung, § 10 III 2 BImSchG, § 10 I 1 9. BImSchV; Dauer: 1 Monat nach  
Bekanntmachung  
Einwendungen, § 10 III 4, IV Nr. 2 BImSchG, § 12 9. BImSchV; insb.  
Präklusionswirkung nach § 10 III 5 BImSchG  
fakultativer (!) Erörterungstermin, § 10 VI 1 BImSchG, § § 14 bis 19 9.  
BImSchV



Entscheidung der Behörde, § 10 VIa, VII, VIII BImSchG, § § 20, 21, 21a  
9. BImSchV

# Immissionsschutzrecht

## d) Rechtswirkungen

Der Vollgenehmigung kommt an rechtlichen Wirkungen die

- Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG, und die
- privatrechtsgestaltende Wirkung, § 14 BImSchG, zu.

Die genehmigten Anlagen genießen einen gewissen Schutz, d.h. die Behörde kann gegen den Betreiber das Erreichen bestimmter, an sich erstrebenswerter Emissions- oder Immissionsminderungsziele u.U. nicht oder nicht vollständig umsetzen.

## e) Weitere Genehmigungsformen und deren Rechtswirkungen

- Teilgenehmigung, § 8 BImSchG iVm § 22 9. BImSchV
  - Ziel: Errichtung oder Inbetriebnahme eines Anlagenteils
  - Vor.: positives Gesamturteil;
  - Wirkung: Bindungswirkung der Behörde, § 8 S. 2 BImSchG; Bestandskraft- bzw. Bestandsschutzpräklusion, § 11 BImSchG.
- Vorbescheid, § 9 BImSchG iVm § 23 9. BImSchV:
  - Ziel: Verbindliche Entscheidung über wichtige Vorfragen
  - Vor.: positives Gesamturteil
  - Wirkung: Bindungswirkung; Bestandskraft- bzw. Bestandsschutzpräklusion, § 11 BImSchG
- Zulassung vorzeitigen Beginns, § 8a BImSchG iVm § 24a 9. BImSchV
- Alle Genehmigungen können außerdem mit Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG versehen werden.
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, Anwendungsbereich: nachteilige Auswirkungen

## f) Nachträgliche Entscheidungen zur Durchsetzung der dynamischen Betreiberpflichten

### - Nachträgliche Anordnung, § 17 BImSchG

Erteilung steht im Ermessen der Behörde, § 17 I 1 BImSchG. Bei nicht hinreichendem Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft „soll“ eine Anordnung ergehen, § 17 I 2 BImSchG.

Grenze: § 17 II BImSchG, Gebot der Verhältnismäßigkeit; dann jedoch Widerruf der Genehmigung möglich, § 17 II 2 BImSchG.

Kompensationsregel, § 17 IIIa BImSchG.

### - Untersagung, Stilllegung und Beseitigung, § 20 BImSchG

Sanktionspflichten stehen im Ermessen der Behörde, Ausnahme: § 20 II 2 BImSchG.

### - Widerruf, § 21 BImSchG

Abschließende Spezialregelung.

## g) Überwachungsmaßnahmen

### - Mitteilungspflichten der Betreiber, §§ 15 I, 52 II, 52a und 27 I BImSchG iVm §§ 3 – 6 11. BImSchV

Dienen der notwendigen Informationsbeschaffung.

### - Anordnungsbefugnisse der Behörde, §§ 26 ff und 52 BImSchG

Ermessen der Behörde; Drittschutz der Vorschriften mit Ausnahme des § 30 BImSchG.

### h) Rechtsschutz

#### Betreiberklagen:

- Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Genehmigung mit bestimmtem Inhalt; vereinfachte Klageerhebung nach § 14a BImSchG möglich.
- Anfechtungsklage gegen nachträgliche belastende Anordnungen.

Problem der Abgrenzung zwischen Genehmigungsinhalt und Auflagen.

#### Klagen Drittbetroffener:

Klagebefugnis nur nach Maßgabe der sog. Schutznormtheorie. Erfasst werden z.B. § 5 I Nr. 1 BImSchG und alle den Schutzgrundsatz konkretisierenden Vorschriften (z.B. Immissionsgrenzwerte und -richtwerte von TA Luft und TA Lärm).

Daneben Widerspruch und vorläufiger Rechtsschutz nach den allgemeinen Grundsätzen.

## 4. Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen

Erfasst werden Anlagen i.S.d. § 3 V BImSchG, die nicht nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, d.h. alle Anlagen, die nicht im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt sind. Die Betreiberpflichten ergeben sich aus § 22 I BImSchG:

- Verhinderungspflicht, § 22 I 1 Nr. 1 BImSchG
- Minimierungspflicht, § 22 I 1 Nr. 2 BImSchG
- Abfallvermeidungspflicht, § 22 I 1 Nr. 3 BImSchG

Eine **Vorsorgepflicht** enthält § 22 I BImSchG nicht. Verhinderungs- und Minimierungspflicht sind drittschützend.

Weitergehende Pflichten können durch Rechtsverordnungen nach § 23 BImSchG auferlegt werden.

Eine Beschränkung für nicht zu gewerblichen Zwecken betriebene Anlagen enthält § 22 I 3 BImSchG.

Die Behörde kann jederzeit nach Ermessen **Anordnungen** gem. § 24 BImSchG treffen. Zur Durchsetzung dieser Anordnungen ist eine **Untersagung** gem. § 25 I BImSchG, die im Ermessen der Behörde liegt, möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 II BImSchG ist im Regelfall eine Untersagung auszusprechen.

# Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

## I. Rechtsgrundlagen

### 1. Internationales Recht

Zwischenstaatliche Übereinkommen, sollen vornehmlich im Bereich des Müllexports bremsende Wirkung entfalten, vgl. insb. das Baseler Übereinkommen vom 22.3.1989.

### 2. EG-Recht

- Grundlegend für die Abfallentwicklung war die sog. Abfallrahmenrichtlinie RL 75/442/EWG (abgelöst durch RL 2006/12/EG; umfassende Novelle durch RL 2008/98/EG; daneben nun weitere zahlreiche Richtlinien.
- sog. Abfallverbringungsverordnung VO 1013/2006/EG; (ersetzt frühere VO 259/93/EWG)

### 3. Bundesrecht

- insb. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), **derzeit in der Novellierung**, daneben spezielle Regelungen z.B. für Elektro- und Elektronikaltgeräte (ElektroG), atomare Abfälle (AtG)
- Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
- Zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

### 4. Landesrecht

Die Landesabfallgesetze enthalten Regelungen

- über die zur Durchführung des KrW-/AbfG zuständigen Behörden und über offen gelassene Einzelfragen.



## II. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

### 1. Geltungsbereich und Grundbegriffe

#### Geltungsbereich:

Grundsätzlich erstreckt auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, § 2 I KrW-/AbfG.

Ausnahmen in § 2 II KrW-/AbfG geregelt.

#### Grundbegriffe:

Begriffsbestimmungen erfolgen in § 3 KrW-/AbfG.

Abfallbegriff des § 3 I KrW-/AbfG maßgeblich durch EG-Recht geprägt.

Unterscheide nach § 3 II – IV KrW-/AbfG:

- objektiver Abfallbegriff („entledigen muss“)
- subjektiver Abfallbegriff („entledigt oder entledigen will“)

Problem: „bewegliche“ Sachen.

## Grundsätze:

- der Kreislaufwirtschaft, § 4 KrW-/AbfG
- der Abfallbeseitigung, § 10 KrW-/AbfG

## Grundpflichten:

- der Kreislaufwirtschaft, § 5 KrW-/AbfG
- der Abfallbeseitigung, § 11 KrW-/AbfG

## Konkretisierung der Grundpflichten durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- für die Kreislaufwirtschaft, § 7 KrW-/AbfG
- für die Abfallbeseitigung, § 12 KrW-/AbfG

# Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Pflichtenhierarchie, § 4 I i.V.m. § 5 II 2 KrW-/AbfG:

- Vermeidung
- Verwertung
- Beseitigung

a) Abfallvermeidung, insb. Produktverantwortung:

Anwendbare Vorschriften, vgl. § 5 I KrW-/AbfG.

Produktverantwortung, § § 22 ff. KrW-/AbfG.

Bsp.: Verpackungsverordnung, ElektroG.

b) Abfallverwertung:

- Stoffliche Verwertung gem. § 4 III KrW-/AbfG
- Energetische Verwertung gem. § 4 IV KrW-/AbfG

Abgrenzungsmerkmal zwischen Verwertung und Beseitigung ist der Hauptzweck der Maßnahme (Nutzung des Abfalls oder Beseitigung Schadstoffpotential).

Einschränkung der Verwertungspflicht: § 5 IV, V KrW-/AbfG.

c) Abfallbeseitigung:

Grundpflicht gem. § 11 KrW-/AbfG besteht nur, soweit eine Abfallbeseitigungspflicht besteht, vgl. dazu § § 13 – 18 KrW-/AbfG.

### 3. Abfallwirtschaftsplanung

Die Abfallwirtschaftsplanung erfolgt durch die Länder, § 29 I KrW-/AbfG.

Abfallwirtschaftspläne sind für nachgeordnete Behörden verbindlich und können für Beseitigungspflichtige gem. § 29 IV KrW-/AbfG als verbindlich erklärt werden.

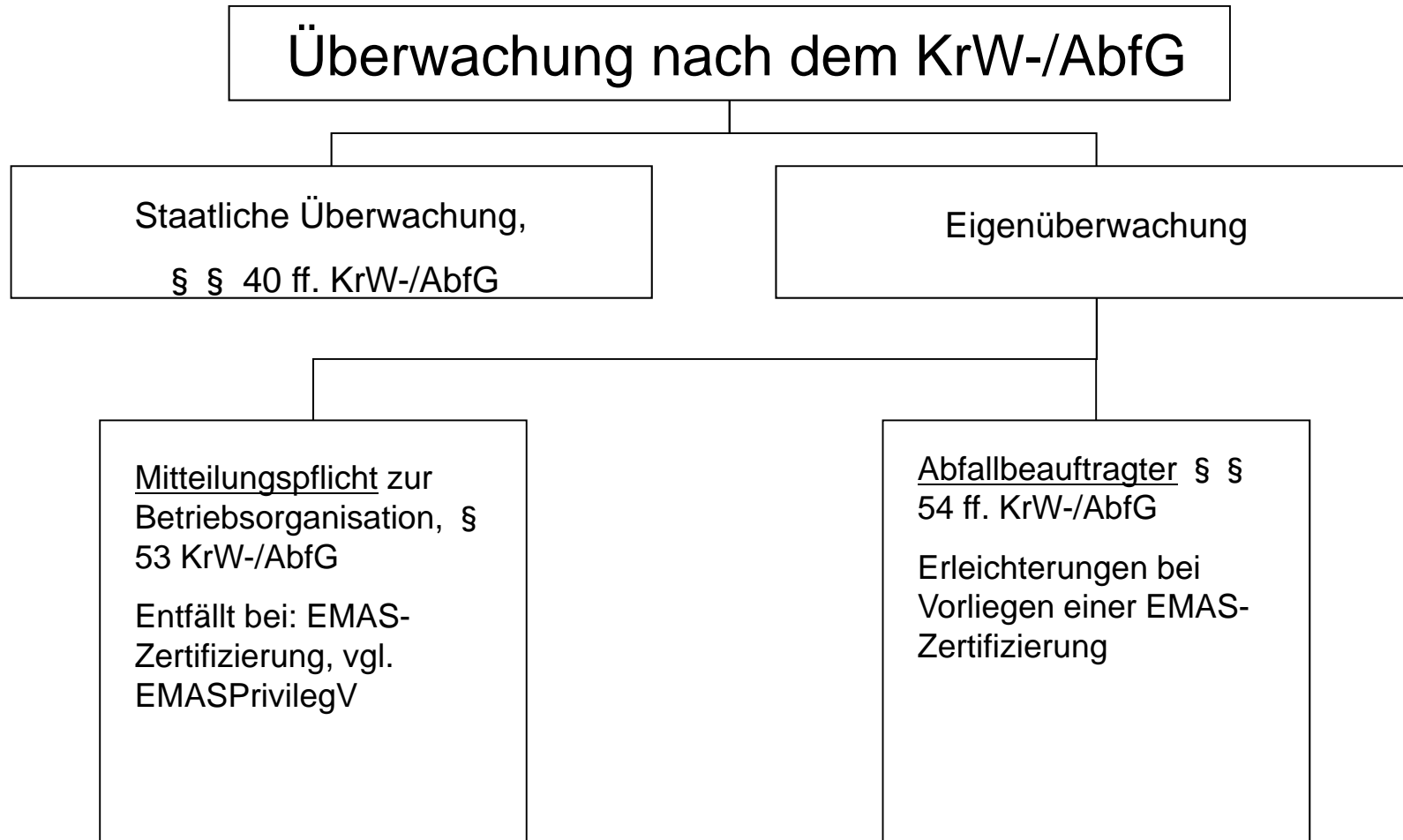
### 4. Abfallbeseitigungsanlagen

**Deponien**  
§ 3 X KrW-/AbfG

Entscheidungsformen:  
- Planfeststellung, § 31 II KrW-/AbfG  
- Plangenehmigung, § 31 III KrW-/AbfG  
- Zulassung gem. § 32 KrW-/AbfG, konkretisiert durch DeponieV, AbfAbIV, TA-Abfall u. TA-Siedlungsabfall

**Sonstige Abfallbeseitigungsanlagen**

Verfahren richtet sich nach BImSchG, vgl. § 31 I KrW-/AbfG



## I. Rechtsgrundlagen

### 1. Internationales Recht

Seit 1982 zahlreiche Verträge und Abkommen, z.B. Vereinbarung über die internationale Kommission zum Schutz der Elbe vom 8.10.1990.

### 2. EG-Recht

Zahlreiche Vorschriften zur Qualitätsanforderung an bestimmte Nutzungsarten (z.B. sog. Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG v.15.2.2006 ) und zum Schutz der Gewässer vor Ableitungen gefährlicher Stoffe (z.B. sog. Wasserrahmenrichtlinie WRRL 2000/60/EG).

### 3. Bundesrecht

Zentrale Vorschrift: WHG. Das Rahmengesetz gilt auch nach der Föderalismusreform fort (-> Art. 125b GG). Seit 01.03.2010 gilt das neue WHG, das auf der Grundlage konkurrierender Gesetzgebungskompetenz erlassen wurde. Daneben existieren Spezialgesetze wie z.B. Abwasserabgabengesetz, Wasserverbandsgesetz und Wasch- und Reinigungsmittelgesetz.

### 4. Landesrecht

Zur Ausfüllung des ehemals rahmenrechtlichen Bundesgesetzes existieren 16 Landeswassergesetze und zahlreiche Rechtsverordnungen zum Wasserrecht. Spätestens ab 1.1.2010 können die Länder von ihrer Abweichungsgesetzgebung Gebrauch machen – außer auf dem Gebiet stoff- und anlagenbezogener Regelungen!

## II. Das Wasserhaushaltsgesetz

Das WHG wurde durch die WRRL umfassend neugestaltet:

- Bewirtschaftung nun nach Flussgebietseinheiten (siehe § 7) auf der Grundlage von
- Maßnahmenprogrammen ( § 82 WHG)
- Bewirtschaftungsplänen ( § 83 WHG)
- Erreichen eines guten ökologischen Zustands aller Gewässer bis 2015
- stärkere Einbeziehung der Öffentlichkeit
- Kostendeckungsprinzip in der Trinkwasserversorgung
- Einbeziehung von Schutzgebieten in das System „Natura 2000“ aus der FFH-RL (92/43/EWG)

### 1. Geltungsbereich und Zielsetzung, § § 2, 6 WHG

Ziel des WHG ist es Gewässer, d.h.

- oberirdische Gewässer
- Küstengewässer
- Grundwasser

zur Ordnung des Wasserhaushalts bzw. Wassergüte und Wassermenge als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie

- dem Wohl der Allgemeinheit und
- im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, und dass
- jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

## Benutzungstatbestände:

§ 9 I WHG: sog. echte Benutzungen

§ 9 II WHG: sog. unechte Benutzungen

Erlaubnis- und  
Bewilligungserfordernis, § 8 WHG

### Gestattungsfreie Benutzungen:

z.B.:

- Gemeingebrauch, § 25 WHG
- Eigentümer- und Anliegergebrauch, § 26 WHG
- Küstengewässer, § 43 WHG, wenn nach Landesrecht vorgesehen
- jeweils zu beachten: Gemeinwohlverträglichkeitsprinzip

### Erlaubnis

- jederzeit widerruflich ( § 18 Abs. 1 WHG)
- Voraussetzungen für Erlaubniserteilung: § 12 WHG
- Nebenbestimmungen und nachträgliche Anordnungen gem. § 13 WHG
- Verfahren: Landesgesetze

### Bewilligung

- Widerruf gem. § 18 Abs. 2 WHG
- Befristung, § 14 Abs. 2 WHG
- Voraussetzungen für Bewilligungserteilung: § 12 WHG
- Nebenbestimmungen und nachträgliche Anordnungen gem. § 13 WHG
- Verfahren: § 11 Abs. 2, § 14 WHG (förmliches Verfahren)



## 3. Anlagenzulassung

Präventivkontrolle:

- allgemeine Sorgfaltsanforderungen an die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe, § § 32 II, 45 II, 48 II WHG
- Errichtung und Betriebsvorschriften für Abwasser- und Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, § § 60 I,III, 62-63 WHG
- Entsprechendes für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, § § 62-63 WHG

Genehmigungsvorbehalte, § § 60 III, 63 WHG

## 4. Gebietsschutz

- Präventivkontrolle erfolgt durch Festlegung von Wasserschutzgebieten gem. § § 51, 52 WHG
- Entschädigungspflicht, § 52 IV WHG
- Ausgleichsanspruch, § 52 V WHG

## 5. Hochwasserschutz

Novelliert durch Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes v. 3.5.2005, nun erneut durch das WHG geändert: vgl. § § 72 ff. WHG

Kernpunkte:

- Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten
- Grundsätzliches Verbot neuer Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten, aber Ausnahmen möglich

## II. Abgabenregelungen

### 1. Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

- Mittel der indirekten Verhaltenssteuerung
- Abwasserabgabe kommt Anreiz-, Antriebs- und Ausgleichsfunktion zu
- Zweckgebundene Verwendung, § 13 AbwAG
- Abgabepflicht entsteht durch das Einleiten von Abwasser, § 1 AbwAG
- Abgabepflichtig sind nur Direkteinleiter, § 9 AbwAG
- Bewertungsgrundlage ist die Schädlichkeit des Abwassers, § 3 I AbwAG.

### 2. Grund- und Oberflächenwasserentnahmeentgelte

In den meisten Ländern bestehen Gesetze, die Entgelte für die Grund- und Oberflächenwasserentnahme festlegen, vgl. z.B. § 40 BbgWG<sub>42</sub>

## I. Rechtsgrundlagen

### 1. Internationales Recht

Zahlreiche internationale Übereinkommen, z.B. sog. Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 3.3.1973.

### 2. EG-Recht

Zahlreiche Verordnungen und Richtlinien, z.B. Vogelschutzrichtlinie RL 79/409/EWG, FFH-Richtlinie RL 92/43/EWG.

### 3. Bundesrecht

Kernvorschrift ist das seit 1.3.2010 geltende Bundesnaturschutzgesetz, das in weiten Teilen auf den vormals rahmenrechtliche Bundesregelungen beruht (BNatSchG). Wie im Gewässerschutzrecht ist in Art. 125b GG eine Überleitung vorgesehen. Ergänzt werden die Regelungen des BNatSchG durch die BArtSchV.

Zum Naturschutz im weiteren Sinn zählen: Forstrecht, Tierschutzrecht, Pflanzenschutzrecht, Jagdrecht und Agrarrecht. Naturschutzrechtliche Regelungen finden sich deshalb auch in den einschlägigen Fachgesetzen.

### 4. Landesrecht

Die Schwerpunkte der Landesnaturschutzgesetze liegen in folgenden Bereichen:

- konkrete Nutzungskollisionen
- Schutz von Grünbeständen
- Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen
- weitere Formen der Beteiligung im Naturschutz.

## II. Grundbegriffe

Das Naturschutzrecht versteht unter **Natur** und **Landschaft** die Erdoberfläche einschließlich der Wasser- und Eisflächen mit ihren Pflanzen und Tieren sowie den darunterliegenden Erdschichten und dem unmittelbar darüber liegenden Luftraum.

**Naturschutz** ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen unter natürlichen Bedingungen.

**Landschaftspflege** ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

## III. Bundesnaturschutzgesetz

### 1. Allgemeine Vorschriften

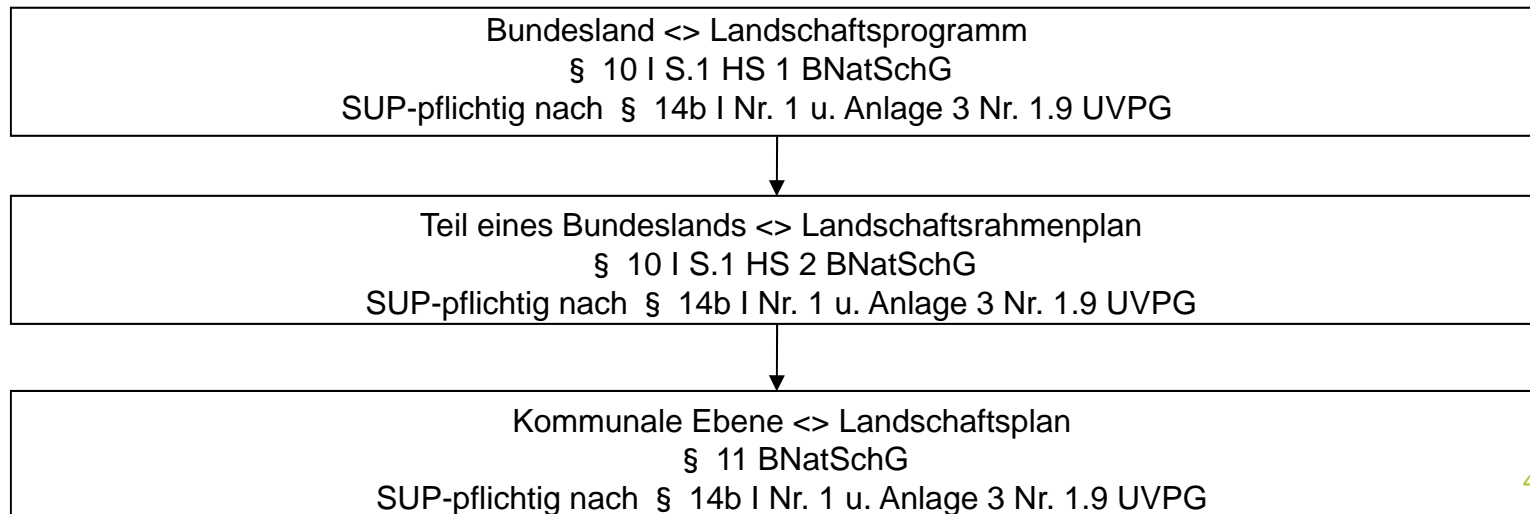
- Begriffsbestimmungen, vgl. § 7 BNatSchG
- Ziele, vgl. § 1 BNatSchG
- Grundsätze, vgl. § § 1 Abs. 2, 8, 13, 20 BNatSchG

## 2. Landschaftsplanung, § § 8-12 BNatSchG

Landschaftsplanung ist sektorale und querschnittsorientierte Fachplanung für den Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

§ 9 III BNatSchG legt die Mindestinhalte für alle Stufen der Landschaftsplanung fest.

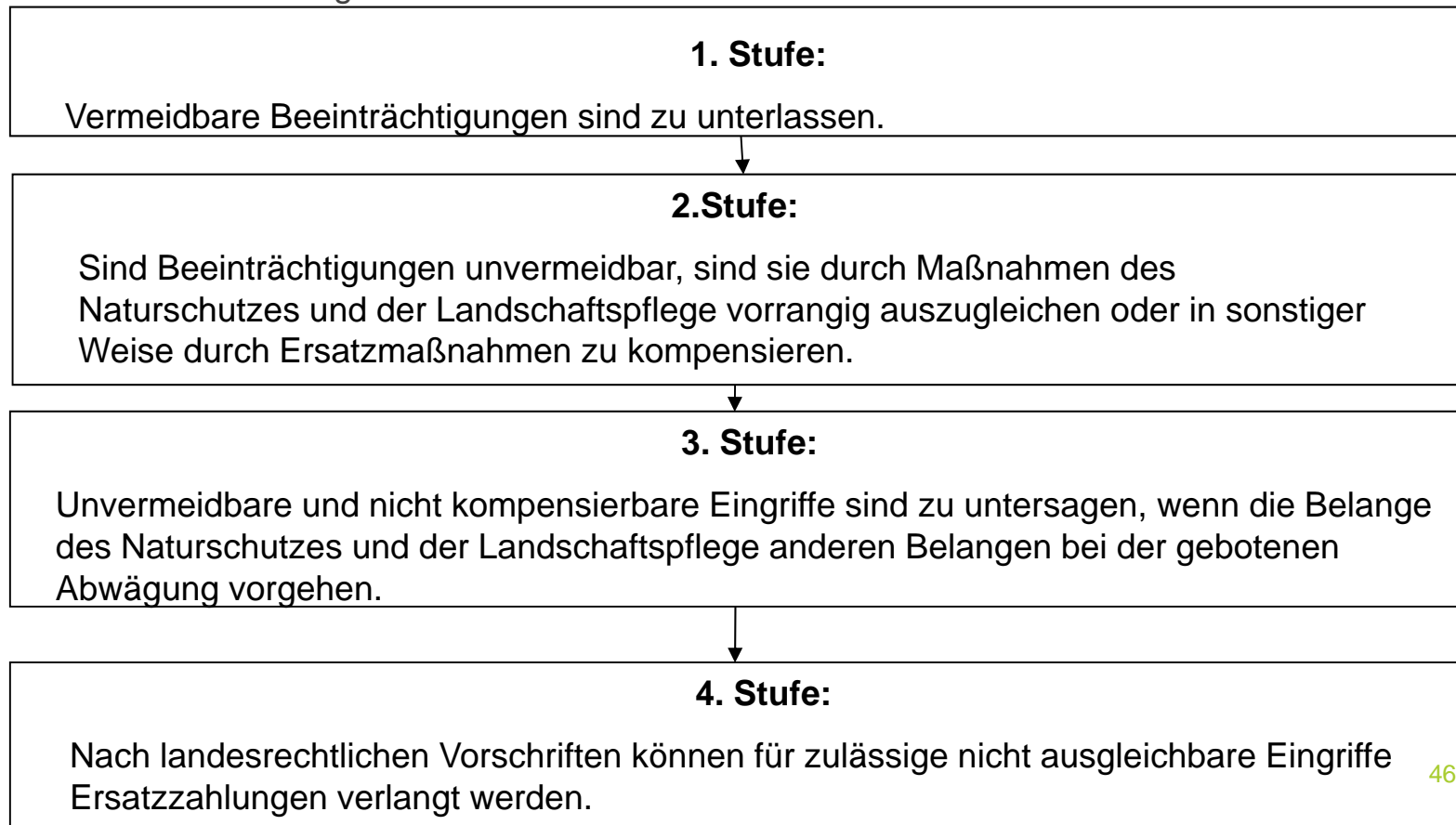
Stufenaufbau:



## 3. Eingriffsregelung, § § 13 – 18 BNatSchG

Begriffsbestimmung in § 14 I BNatSchG. Verhältnis zum Baurecht, § 18 BNatSchG.

Als Rechtsfolgen eines tatbestandlichen Eingriffs ergeben sich in einem Stufenverhältnis folgende Pflichten:



### 4. Flächenschutz, §§ 20 – 36 BNatSchG

§§ 22 ff. BNatSchG betreffen die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Ausweisung. Die Erklärung der Unterschutzstellung erfolgt regelmäßig in der Form der Rechtsverordnung. Näheres regeln die Landesgesetze.

§ 22 I S. 1 BNatSchG gibt einen Mindestinhalt der jeweiligen Schutzzerklärung vor.  
Rechtsschutz:

Es ist gerichtlich voll überprüfbar, ob ein Gebiet schutzwürdig ist.

§§ 30 ff. BNatSchG regeln den gesetzlichen Biotop- und Gewässerschutz, d.h. die dort genannten Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz.

### 5. Verbandsbeteiligung, §§ 63 – 64 BNatSchG

Den Naturschutzverbänden wird ein Recht auf Mitwirkung – nicht auf Mitentscheidung – bei der Vorbereitung staatlicher Entscheidungen eingeräumt. Die Gegenstände der Mitwirkung auf Bundesebene sind in § 63 I Nr. 1 – 4 BNatSchG abschließend aufgeführt, die auf Länderebene nicht abschließend in § 63 II S. 1 BNatSchG.

Anerkennungsvoraussetzungen, vgl. § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 Umwelt-RechtsbehelfsG

§ 64 BNatSchG enthält eine altruistische Verbandsklage.

Rechtsbehelfe i.S.v. § 64 I BNatSchG können Widerspruch, einstweiliger Rechtsschutz und Klage sein. Die Rechtsbehelfsgegenstände sind abschließend benannt.

§ 64 II BNatSchG enthält besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen.

## I. Rechtsgrundlagen

### 1. Internationales Recht

- Vertrag über die Energiecharta vom. 17.12.1994
- Errichtung einer „Internationalen Agentur zur Förderung der Erneuerbaren Energien“ („IRENA“), Januar 2009.

### 2. EG-Recht

- RL 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt

### 3. Bundesrecht

- Zunächst ab 1990 Stromeinspeisungsgesetz (StrEG).
- 2000 abgelöst durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG).
- 2004 umfassende Novellierung des EEG zur Änderung bestimmter Förderungen und zur Umsetzung der RL 2001/77/EG.
- 2008 EEWärmeG (seit 01.01.2009 in Kraft).

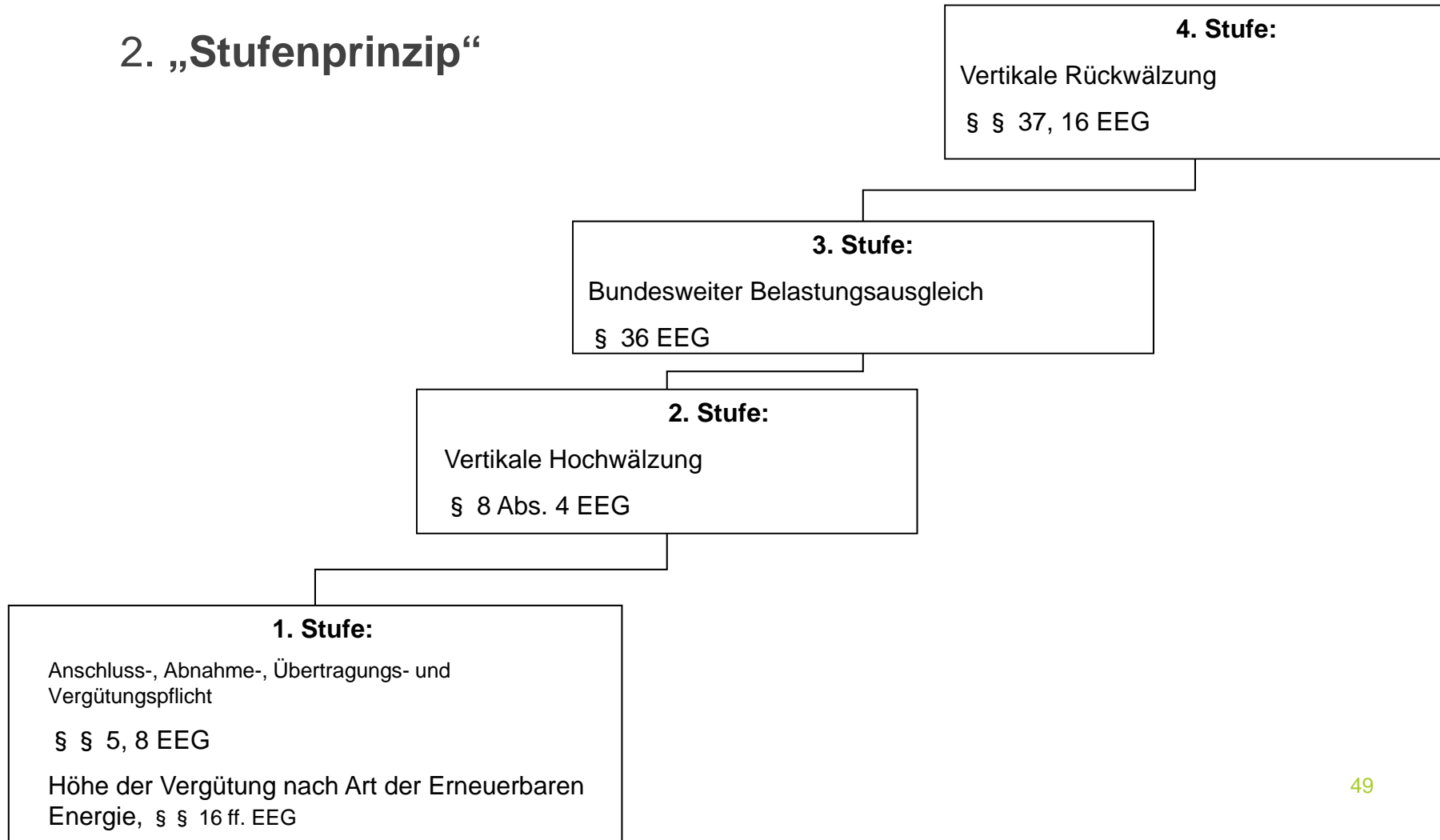
## II. EEG

### 1. Ziel, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Ziel und Geltungsbereich des EEG regeln § § 1, 2 EEG. Neu eingeführt <sup>48</sup> wurden mit der Novelle 2004 detaillierte Begriffsbestimmungen in § 3 EEG.



## 2. „Stufenprinzip“



### 3. **Kontrollvorschriften, § § 8, 22, 57 EEG**

Regelungen, dass z.B. kein Vertrag für Anschluss, Abnahme und ggf. Vergütung erforderlich ist oder dass z.B. die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Netzbetreibers mit den Vergütungs-ansprüchen des Anlagenbetreibers verboten ist, sollen mehr Transparenz und Rechtssicherheit schaffen.

## Übersicht

	UBA 2000	BMU 2009
Altlastenverdächtige Flächen	362.689	296.564
Altablagerungen	100.129	93.176
Altstandorte	259.883	204.025
In den neuen Ländern (incl. Berlin)	111.293	
In den alten Ländern (excl. Berlin)	251.396	
militärische, kriegsbedingte und Rüstungsaltlasten	5.000	
Sonstige Altlasten	3.667	
Gefährdungsabschätzung abgeschlossen		61.545
Altlasten		12.532
Altlasten in der Sanierung		4.252
Sanierung abgeschlossen		23.222
Überwachungen		3.504

## I. Rechtsgrundlagen

### 1. Internationale Vorschriften

- Artenschutzabkommen (CBD)
- Abkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD);
- sonst lediglich Initiativen und Aktionsprogramme ohne verbindlichen Charakter, vgl. z.B. UNEP-Umweltrechtsprogramm von Montevideo.

### 2. EG-Recht

- Bislang kein eigenständiger Sekundärrechtsakt
- Allerdings zahlreiche Regelungen in anderen Rechtsakten, die auch dem Bodenschutz dienen, z.B. IVU-Richtlinie, Umwelthaftungs-RL 2004/35/EG.
- Die Schaffung einer sog. Bodenrahmen-RL wird weiterhin angestrebt.

## I. Rechtsgrundlagen (Forts.)

### 3. Bundesrecht

Zentrale Regelung: Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG). Daneben enthalten zahlreiche weitere Bundesgesetze bodenschutzrechtliche Vorschriften.

Vollzug des BBodSchG durch die Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Enthält u.a. Vorschriften:

- für die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen und altlastenverdächtigen Flächen
- über die Anforderungen an die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
- für die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser
- zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

### 4. Landesrecht

- Lückenschließungsfunktion
- Regelungen bzgl. Einrichtung und Zuständigkeiten der Behörden und Verwaltungsverfahren (§ 21 BBodSchG)

## II. BBodSchG

### 1. Geltungsbereich und Grundbegriffe

- Geltungsbereich
  - Festlegungen in § 3 BBodSchG
  - Regelungen zum Verhältnis zu anderen Fachgesetzen
- Definitionen: Die Grundbegriffe des BBodSchG werden in § 2 BBodSchG bestimmt.

#### **Bsp. 1:**

**Das Betriebsgrundstück der A-GmbH, von B gepachtet, ist auf der Fläche eines unbefestigten Lagers für Transportbehälter erheblich mit Schadstoffen kontaminiert. Die Behörde ordnet gegenüber B die Sanierung des Grundstücks an. Zu Recht?**

#### **Bsp. 2:**

**Die A GmbH bietet an, eine Lagerhalle auf der Fläche, auf der bislang die Transportbehälter abgestellt wurden, zu errichten. Damit könne eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindert werden, was durch ein entsprechendes Gutachten belegt werden kann.**

## II. BBodSchG (Forts.)

### 2. Grundpflichten

a) Allgemeine Sorgfaltspflicht, § 4 I BBodSchG

b) Sicherungspflicht, § 4 II BBodSchG

Vorschrift knüpft an die Zustandsverantwortlichkeit an. Es müssen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden, damit Rechtsgüter anderer nicht beeinträchtigt werden.

**Bsp. :**

**Vom Grundstück der A-GmbH ausgehende Hangabrutschungen bedrohen das Wohngebäude des B.**

### II. BBodSchG (Forts.)

#### c) Sanierungspflicht, § 4 III BBodSchG

Zentrale Vorschrift zu den Sanierungsverantwortlichen; verpflichtet sind:

- Verursacher und dessen Gesamtrechtsnachfolger.
- Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück.
- Der, der aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast belastet ist, gehört.
- Der, der sein Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt (Derelinquent).
- Früherer Eigentümer, wenn er sein Eigentum nach dem 01.03.1999 auf einen Dritten übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen musste ( § 4 Abs. 6 S. 1 BBodSchG). Ausgenommen von dieser Haftung ist nur derjenige, der beim Grundstückserwerb darauf – im Einzelfall schutzwürdige – vertraut hat, dass schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind ( § 4 Abs. 6 S. 2 BBodSchG).
- Verpflichtung besteht ausschließlich zur „nutzungsadäquaten Sanierung“; es gilt also das Verbot von sog. „Luxussanierungen“.



### II. BBodSchG (Forts.)

#### c) Sanierungspflicht, § 4 III BBodSchG

Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit durch **BVerfG**,  
**Beschl. vom 16.02.2000, BVerfGE 120, 1 ff.**

#### **Fall 1 (Kaninchenfell- oder Hutstoff-Fall):**

**Die A-GmbH kauft das benachbarte stillgelegte Betriebsgrundstück der B-GmbH als Reservefläche für die eigene Betriebserweiterung. B hatte dort Hutstoffe aus Kaninchenfell unter Nutzung verschiedener chemischer Färbe- und Gerbverfahren produziert. Bei Niederschlag bildeten sich, für A erkennbar, schillernde Lachen auf dem Grundstück der B; zudem roch es bei bestimmten Wetterlagen merkwürdig vom Grundstück der B her. Die zuständige Behörde nahm nach Feststellung erheblicher Kontaminationen auf dem ehemaligen Grundstück der B die A zur Sanierung in Anspruch. A legte nach Durchlaufen aller Instanzen 1991 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Zu Recht?**

### II. BBodSchG (Forts.)

#### c) Sanierungspflicht, § 4 III BBodSchG

Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit durch **BVerfG, Beschl. vom 16.02.2000, BVerfGE 120, 1 ff.**

#### **Fall 2 (Schießplatz-Fall):**

**Die B-Gesellschaft verpachtete ein Grundstück in Mittelfranken an einen Schützenverein (e.V.). Nach jahrelangem Betrieb des Schießplatzes stellte die zuständige Behörde fest, dass das Grundstück erheblich mit Blei kontaminiert ist und nahm die B zur Sanierung in Anspruch. B legte nach Durchlaufen aller Instanzen 1991 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein, u.a. mit dem Argument, die Pacht habe insgesamt weniger als 200.000 DM betragen, die Sanierungsaufwendungen in Höhe von ca. 4,5 Mio. DM stünden dazu in keinem Verhältnis. Hat B Recht?**

## II. BBodSchG (Forts.)

### c) Sanierungspflicht, § 4 III BBodSchG

Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit durch **BVerfG, Beschl. vom 16.02.2000, BVerfGE 120, 1 ff.**

Grenzen der Zustandshaftung als Haftungskorrektiv im BBodSchG.

- grundsätzlich: Verkehrswert des Grundstücks nach Sanierung als Grenze für die Höhe der Kostenbelastung; Relativierung: Grundstück macht wesentlichen Teil des Vermögens des Eigentümers aus und er zieht keine Vorteile aus der weiteren Grundstücksnutzung, dann Kostenbelastung „bis zum Verkehrswert“.

### BVerfG, Beschl. vom 16.02.2000 (Forts.)

- Kostenbelastung übersteigt Verkehrswert: für Grundstückseigentümer nur unzumutbar, wenn Kontamination auf Gründen außerhalb der Risikosphäre des Eigentümers beruht, ansonsten zumutbar, wenn Eigentümer fahrlässige Unkenntnis von Risiken oder diese bewusst in Kauf genommen hat. Hier wiederum unzumutbar, wenn sein zur Verfügung stehendes und einzusetzendes Vermögen in keinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem sanierungsbedürftigen Grundstück steht bzw. mit dem sanierungsbedürftigen Grundstück keine funktionale Einheit darstellt.
- Frage des „guten Glaubens“ präzisiert vom VG Aachen vom 16.2.2005 (s.u.)
- Bedeutung für die Regelungen zur Gesamtrechtsnachfolge und „Nachhaftung“ des früheren Grundstückseigentümers: „Ungeschriebene“ Haftungskorrektive ?

### BVerfG, Beschl. vom 16.02.2000 (Forts.)

#### Fazit:

- Beide Fälle passen überhaupt nicht zu den Kriterien, die das BVerfG in seiner Entscheidung selbst aufgestellt hat;
- Wenig praktikable Trennung von Haftung und Kostentragungspflicht;
- In beiden Fällen haben sich die am BVerfG obsiegenden Parteien im Vergleichswege z.T. erheblich an der Sanierung beteiligt;
- Fraglich, ob die Entscheidung auch für Fälle unter der Geltung des BBodSchG gilt, denn die frühere Opferposition des in Anspruch genommenen Grundstückseigentümers hat sich gegenüber der früheren Rechtslage erheblich verbessert;
- Alleine die Rettung hunderter Familien mit Eigenheim auf Altlast ist positiv zu verbuchen

## II. BBodSchG (Forts.)

### c) Auswahlermessen

- Keine Vorgaben im Gesetz; die Reihenfolge in § 4 Abs. 3 BBodSchG ist zufällig
- Auswahlermessen richtet sich alleine nach dem Grundsatz der schnellen und effektiven Gefahrenabwehr
- Gleichstellung von Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers und Verursachers (aber: Sonderkonstellationen)

### **VGH Ba-Wü, Beschl. vom 11.12.2000:**

Inanspruchnahme des Gesamtrechtsnachfolgers? hier verneint

- Gefahrenabwehrpflicht muss bei „Verursacher“ bereits bestanden haben, nur dann Gesamtrechtsnachfolgehaftung;
- ferner muss ein – gesetzlicher – Gesamtrechtsnachfolgetatbestand vorliegen

**Aber: BVerwG, Urteil vom 16.3.2006**

### BVerwG, Urteil vom 16.3.2006

- Sanierungspflicht des Gesamtrechtsnachfolgers?
  - grundsätzlich ist der Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers sanierungspflichtig ( § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)
  - Frage, ob dies auch gilt, wenn der Gesamtrechtsnachfolgetatbestand vor Inkrafttreten des BBodSchG eintrat (hier: § 1 Abs. 1 UmwG von 1969).
  - BVerwG bejaht dies (anders: VGH Mannheim in der Vorinstanz) unter Bezug auf eigene Rechtsprechung (aber: keine Fälle aus dem Polizeirecht, da vor Inkrafttreten des BBodSchG Ländersache und damit nicht revisionsfähig vor BVerwG.
  - Möglicherweise aber Legitimierung durch andere Rechtsakte (z.B. Bergrecht) und Prüfung der Verhältnismäßigkeit
- Übergang von Sanierungspflichten im Unternehmen prüfen auch für Gesamtrechtsnachfolgetatbestände, die lange zurück liegen.

### VG Aachen, Urteil vom 16.2.2005

- Begriff des früheren Eigentümers ( § 4 Abs. 6 BBodSchG)
  - Richtet sich nach Zivilrecht ( § § 873 Abs. 1, 925 BGB); wer im Grundbuch eingetragen ist, gilt als Eigentümer auch im öffentlichen Recht, da die Vermutungsregelung des § 891 Abs. 1 (Vermutung der Richtigkeit des Grundbuchs) greift  
Ausnahme: evidente Unrichtigkeit
  - Begriff des Vertrauens auf Kontaminationsfreiheit des Grundstücks  
Gegeben, wenn Erwerber eines Grundstücks guten Glaubens vom Nichtvorhandensein schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten ausgeht; Erwerber trifft Nachforschungsobliegenheit (wenn auch keine tiefgründige), er darf dem Verkäufer nicht „blind“ vertrauen →  
Präzisierung von BVerfGE 102, 1



### **VG Aachen, Urteil vom 16.2.2005 (Forts.)**

- Verhältnis zwischen früherem und aktuellem Eigentümer bei behördlicher Inanspruchnahme?
  - Nach Gesetzeslage bestehe kein Vorrangigkeitsverhältnis zwischen aktuellem und früherem Eigentümer (aber: Besonderheit des Falles beachten: Anfechtung einer Vollmacht, die zur Unwirksamkeit des Kaufvertrags führte, d.h., zum Zeitpunkt der Anordnung stand Kläger als Eigentümer im Grundbuch).
  - Kritik: zu Lasten des früheren Grundstückseigentümer bei einer behördlichen Sanierungs- oder Untersuchungsanordnung greifen weder Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG („Eigentum verpflichtet“) noch der gefahrenabwehrrechtliche Grundsatz der schnellen und effektiven Gefahrenabwehr, da der früherer Eigentümer gerade nicht ohne weiteres auf dem Grundstück Maßnahmen ergreifen kann.
  - Regelungszweck des § 4 Abs. 6 BBodSchG, Umgehungsgeschäfte zu verhindern (BT-Drs. 13/8182, S. 3), ist zu beachten

## I. BBodSchG (Forts.)

### d) Vorsorgepflicht, § 7 BBodSchG

Ziel: Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch zukünftige Einwirkungen von vornherein zu verhindern.

Verpflichtete: § 7 S. 1 BBodSchG.

## 3. Behördliche Eingriffsinstrumentarien

### a) Untersuchungsanordnung, § 9 BBodSchG

Soweit Anhaltspunkte vorliegen, soll Behörde geeignete Maßnahmen gem. § 9 I BBodSchG ergreifen. Abgestuftes Verfahrensschema zur Untersuchung und Bewertung schädlicher Bodenveränderungen.

§ 9 II BBodSchG regelt Frage, unter welchen Voraussetzungen die Behörde ggü Verpflichteten Gefahrerforschungseingriffe anordnen darf.

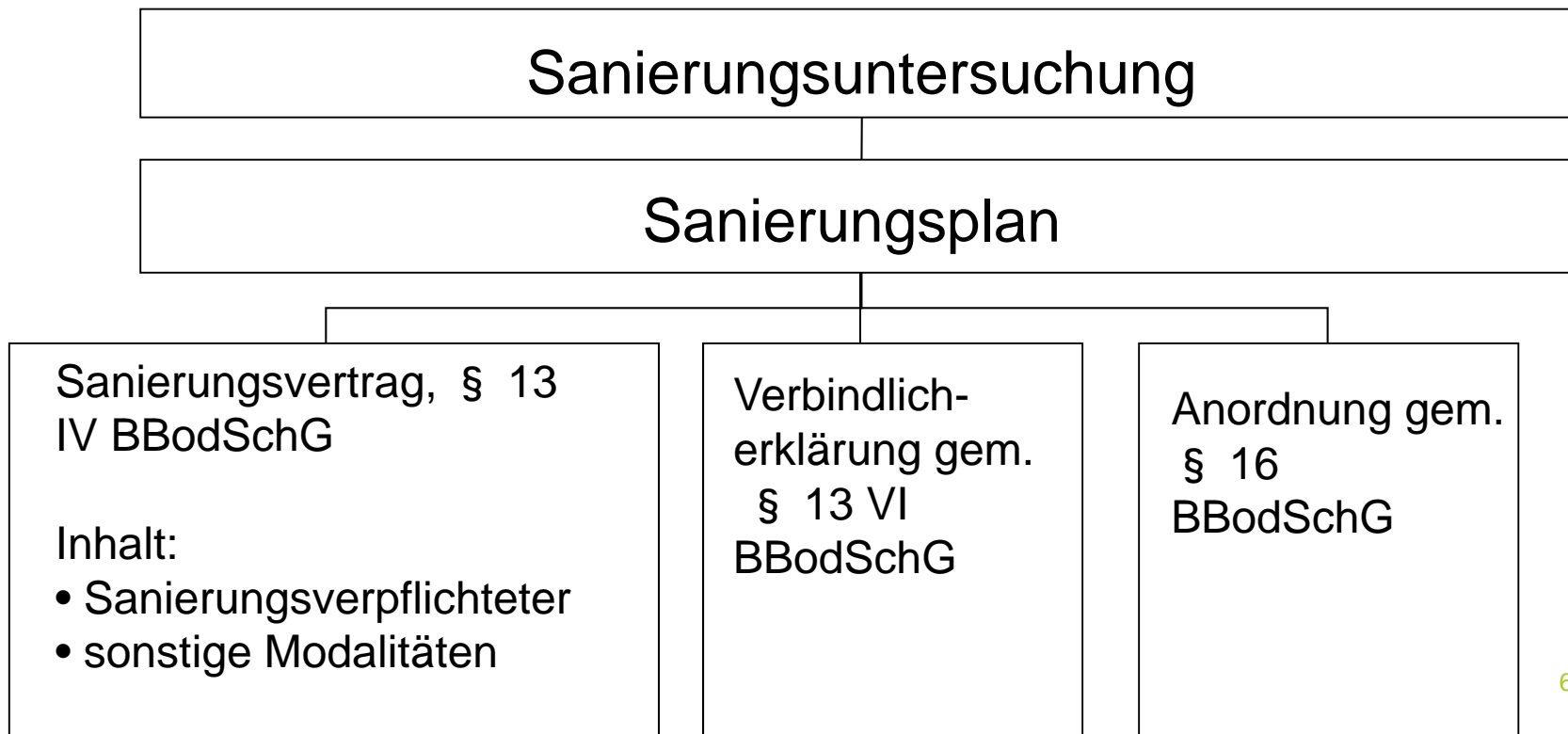
### b) Allgemeine Anordnungsbefugnis, § 10 BBodSchG

§ 10 I BBodSchG: zur Durchsetzung der dort genannten Pflichten<sup>66</sup>

§ 10 II BBodSchG: Ausgleichsvorschrift

## 4. Sanierung von Altlasten

Ergänzende Vorschriften in den §§ 11-16 BBodSchG, insb. § 13 BBodSchG für komplexe Sanierungsfälle (Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplan).



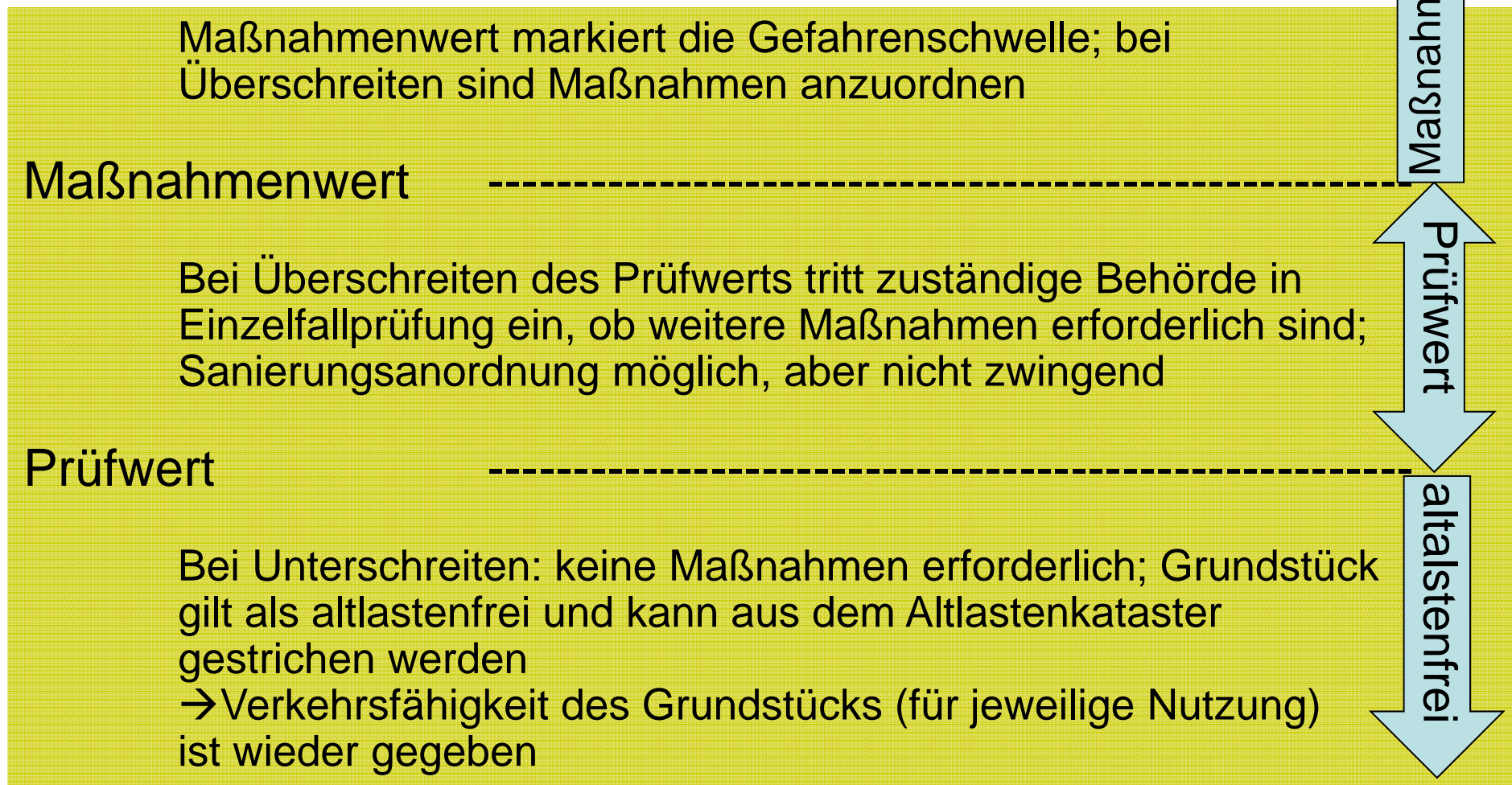
### 5. Untergesetzliches Regelwerk

#### Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung

- vom 12.7.1999, BGBl. I, S. 1554
- In-Kraft-Treten: § 14 BBodSchV
- Inhalt:
  - Konkretisierung der Anforderungen des BBodSchG an die Untersuchung und Bewertung von Flächen mit dem Verdacht einer Bodenkontamination/Altlast
  - Konkretisierung der Prüf- und Maßnahmenwerte
    - Prüfwerte ( § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBodSchG) → Risikovorsorge
    - Maßnahmenwerte ( § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBodSchG) → Gefahrenabwehr
    - Vorsorgewerte ( § 8 Abs. 2 BBodSchG)

## 5. Untergesetzliches Regelwerk

### Prüf- und Maßnahmenwerte



### **5. Untergesetzliches Regelwerk**

Prüf- und Maßnahmenwerte (Forts.)

Problem: Was tun, wenn für Schadstoff keine Prüf- und Maßnahmenwerte festgelegt wurden?

- Berechnung nach Methode BAnz. 161a
- Heranziehung der (früheren) Landeslisten

#### **Hierzu: OVG Lüneburg, Beschl. vom 04.05.2000:**

Heranziehung von sog. Landeslisten (hier: „Holland-Liste“ oder LAWA-Empfehlungen für die Behandlung von Grundwasser) trotz BBodSchV (seit 17.07.1999 in Kraft) rechtlich zulässig („indizielle Bedeutung“).

### 5. Untergesetzliches Regelwerk (Forts.)

- Nähere Bestimmung von Sicherungs-, Dekontaminations- und Beschränkungsmaßnahmen
- Festlegung der Anforderungen an die Sanierungsplanung und
- Festlegung der Anforderungen an die Vorsorge gegen künftige Bodenbelastungen im Einzelnen
- Von besonderer Bedeutung sind die Bodenwerte für bestimmte Nutzungen
- BBodSchV enthält keine „Sanierungszielwerte“, die das „wie“ der Sanierung betreffen

### 6. Kostentragungspflicht

§ 24 I BBodSchG regelt die Kostentragungspflicht. Der zur Durchführung einer angeordneten Maßnahme Verpflichtete ist danach grundsätzlich auch zur Kostentragung verpflichtet. Die Kostentragungspflicht erstreckt sich auch auf die auferlegten Untersuchungs- und Sanierungskosten, vgl. differenzierte Regelung in § 24 I 2 BBodSchG. Die Auswahl zwischen mehreren Kostenpflichtigen erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

§ 24 II BBodSchG enthält einen internen Ausgleichsanspruch zwischen mehreren Sanierungsverpflichteten. Die Höhe richtet sich nach den Verursachungsanteilen der einzelnen Verantwortlichen. Die Vorschrift ist abdingbar. Die Verjährung beträgt 3 Jahre.



### 6. Kostentragungspflicht (Forts.)

**Fall:**

**A-GmbH betreibt auf einem von der B-AG gepachteten Gelände ein Tanklager. Ein Jahr nach Ende der Pachtzeit und Beendigung des Tanklagerbetriebs stellt die zuständige Behörde fest, dass erhebliche Kontaminationen auf dem Grundstück vorliegen und nimmt die B-AG in Anspruch.**

- 1. Kann die B-AG verlangen, dass die Behörde die A-GmbH in Anspruch nimmt?**
- 2. Kann die B-AG ihrerseits von der A-GmbH die Erstattung der Sanierungskosten verlangen?**
- 3. Kann die A-GmbH sich auf die Verjährung der Ansprüche berufen?**

## 6. Kostentragungspflicht (Forts.)

### Lösung:

**1. Kann die B-AG verlangen, dass die Behörde die A-GmbH in Anspruch nimmt?**

nein, die Behörde ist frei bei der Entscheidung, wen sie in Anspruch nimmt, alleiniger Maßstab ist die schnelle und effektive Gefahrenabwehr; § 4 Abs. 3 BBodSchG gibt keine Reihenfolge vor; Verursacherprinzip gilt nur nachgelagert

**2. Kann die B-AG ihrerseits von der A-GmbH die Erstattung der Sanierungskosten verlangen?**

ja, § 24 Abs. 2 BBodSchG vermittelt einen Ausgleichsanspruch zwischen verschiedenen Verantwortlichen, je nach Verursachungsbeitrag; B-AG hat zur Kontamination nichts beigetragen (aber: Problem: „Vermietung als Mitverursachung“), d.h. voller Ersatz von A-GmbH möglich, wenn solvent

**3. Kann die A-GmbH sich auf die Verjährung der Ansprüche berufen?**

Rspr. nimmt für Ansprüche nach § 823 BGB (entgegen dem Gesetzeswortlaut!) im Mietverhältnis an, dass hier die kurze Verjährung von 6 Monaten gelten soll. Zweck der kurzen Verjährung ist die schnelle Klärung von Ansprüchen zwischen den Parteien, damit Mietsache nicht lange mit gegenseitigen Ansprüchen belastet ist. LG Hamburg und LG Frankenthal haben diese Rspr. für § 24 Abs. 2 BBodSchG übernommen. Jetzt aber gesetzliche Klarstellung → Verjährung 3 Jahre

### 6. Kostentragungspflicht (Forts.)

**a) VGH Ba-Wü, Beschl. vom 25.10.1999:**

Behördliche Ermessensentscheidung bei Heranziehung des Grundstückseigentümers vor Gesamtrechtsnachfolger als rechtmäßig bestätigt.

**b) BayVGH, Beschl. vom 15.09.2000:**

Behördliche Ermessensausübung bei mehreren Störern hat sich nicht unbedingt an zivilrechtlichen Regelungen zu orientieren (hier: Inanspruchnahme des Verkäufers eines Grundstücks, der sich gegenüber der Behörde auf den zivilrechtlichen Gewährleistungsaufschluss mit den Käufern beruft)

### 6. Kostentragungspflicht (Forts.)

**LG Hamburg, Urteil vom 7.11.2000 und LG Frankenthal, Urteil vom 27.2.2002, offen gelassen von BGH, Urteil vom 28.7.2004**

- Verhältnis zwischen Ausgleichsanspruch nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und mietrechtlichen Ersatzansprüchen
- Problem: Anwendung der kurzen mietrechtlichen Verjährung oder der dreijährigen Verjährung aus Bodenschutzrecht bei Kontaminationssachverhalten im Mietverhältnis
- nach Ansicht beider Gerichte hat die mietrechtliche Verjährung (6 Monate) nach § 558 Abs. 1 BGB a.F. bzw. § 548 Abs. 1 BGB vor der dreijährigen Frist des § 24 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG Vorrang
- Begründung: Anspruch aus § 24 Abs. 2 ist den Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (z.B. § 823 BGB) nachgebildet; Zweck der kurzen mietrechtlichen Verjährung ist die schnelle Abwicklung von Mietverhältnissen nach Beendigung
- Harte Kritik der beiden Urteile in der Literatur
- (Deswegen ?) inzwischen Klarstellung durch Änderung des BBodSchG!

## 7. Wertausgleich

### **Fall:**

**Für ein Darlehen der D-Bank lässt die A-GmbH zugunsten der D-Bank eine Grundschuld für das Betriebsgrundstück ins Grundbuch eintragen. Die zuständige Behörde stellt fest, dass das Betriebsgrundstück großflächig kontaminiert ist. Als klar wird, dass die A-GmbH die Sanierungskosten nicht tragen kann, beschließt die Behörde, das Grundstück mit Eigenmitteln und anderen öffentlichen Fördermitteln zu sanieren, u.a. um Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Kaum ist das Grundstück saniert, stellt die D-Bank den Kredit fällig (Grund: Insolvenzgefahr) und betreibt die Zwangsvollstreckung in das Betriebsgrundstück. Der Erlös der Zwangsversteigerung reicht nach Abzug aller Kosten (nun wieder) gerade aus, die Forderungen der D-Bank zu befriedigen. Kann das sein?**

## 7. Wertausgleich

### **Lösung:**

Vor Inkrafttreten des BBodSchG konnte das tatsächlich sein. Die Ansprüche der Behörde aus Ersatzvornahme oder unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme waren bestenfalls Ansprüche nach Rangklasse 5 („Ansprüche des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers“, § 10 Abs. 1 Nr. 5 ZVG) im Zwangsversteigerungsverfahren und gingen den dinglich gesicherten Ansprüchen (Rangklasse 4) nach.

§ 25 Abs. 6 BBodSchG legt nun fest, dass der Wertausgleich als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt. Damit rutscht der Ausgleichsanspruch der öffentlichen Hand an den dinglich gesicherten Ansprüchen vorbei in Rangklasse 3 und geht somit vor.

## 7. Wertausgleich

### Voraussetzungen:

- Einsatz öffentlicher Mittel bei Sanierungsmaßnahmen
- Verkehrswertsteigerung des Grundstücks
- Keine (vollständige) Kostentragung des Eigentümers
- ➔ Behörde legt Wertausgleich durch Festsetzung eines bestimmten Betrages fest; Verfahren folgt der Wertermittlungsverordnung analog baurechtlichen Verfahren durch Vergleich von Anfangs- und Endwert ( § 25 II BBodSchG)

### Rechtsfolge:

- Ausgleichsanspruch entsteht als öffentliche Last (anders als z.B. bei städtebauliche Sanierungen nach § § 136 ff., konkret § 154 Abs. 4 S. 4 BauGB)
- Eintragung nach § 93b GBV (Grundbuchverfügung), ohne Wertbetrag
- Gültigkeit 4 Jahre ab Festsetzung, danach Erlöschen
- Keine Festsetzung in Härtefällen (→ z.B. Eigentümer des Familieneigenheims, siehe BVerfGE 120, 1) oder bei öffentlichem Interesse ( § 25 Abs. 5 BBodSchG)

### Probleme:

- Wertausgleichsanspruch auf Grundstück verringert Verkehrsfähigkeit
- 4-Jahresfrist in schwierigen Fällen (z.B. Insolvenzgefahr des Eigentümers), vielleicht zu kurz (aber Absehen wegen „öffentlichen Interesses“, s.o.)<sup>79</sup>
- Unklares Verhältnis zw. Länder-Kostenersatzregelungen und § 25 BBodSchG

## Teil 3: Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht



## I. Begriff

Ausgleich von Schäden (i.d.R. Personen-, Sachschäden) im Verhältnis zwischen einem oder mehreren Geschädigten und einem oder mehreren Schädigern. Schäden sind über den Umweltpfad entstanden (z.B. Luft, Wasser). Grundsätzlich kein Ersatz sog. Öko-Schäden (=Umweltverwaltungsrecht).

Für solche Schäden greift seit 14.11.2007 das Umweltschadensgesetz ein.

Ausgleich = i.d.R. Schadensersatz, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

## II. Bundesrecht

- § § 1, 2 UmweltHG (Gefährdungshaftung)
- § 823 BGB (Verschuldenshaftung)
- § 89 WHG (Gefährdungshaftung)
- § 906 BGB, § 14 S. 2 BImSchG (Nachbarrecht)

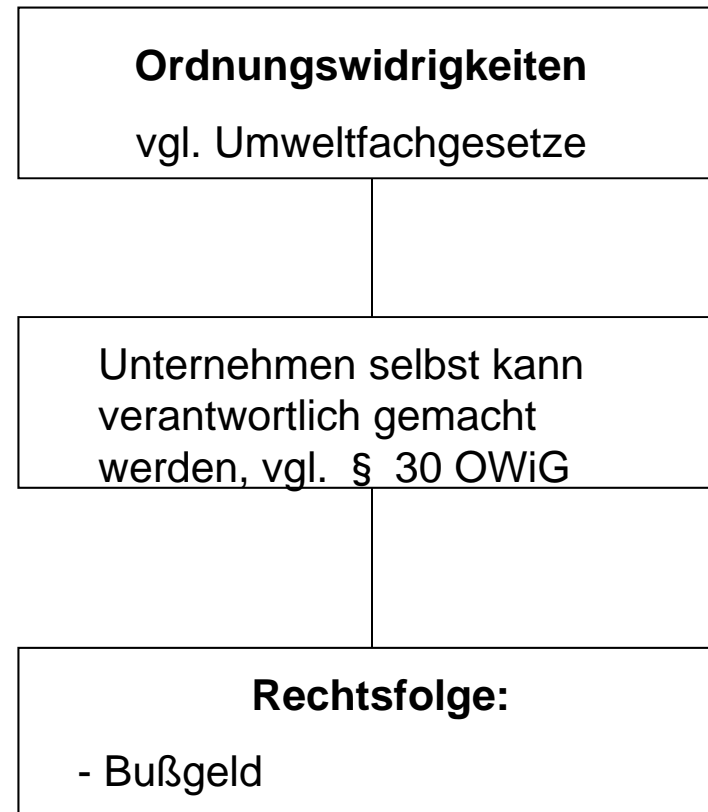
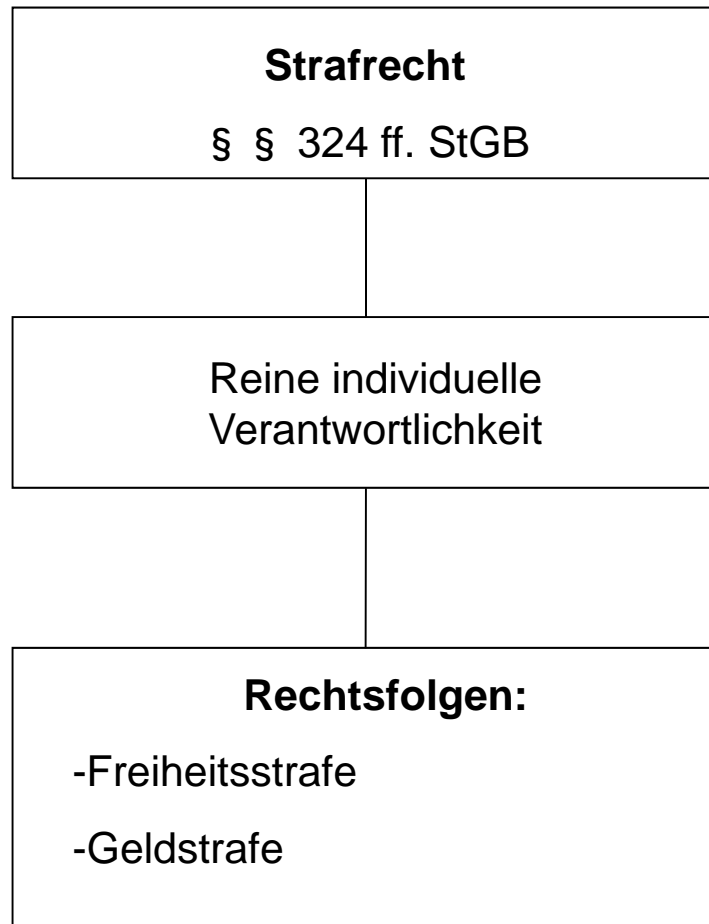
# Umweltstrafrecht

## Überblick

### Umweltstrafrecht

- Bis 1980 im Nebenstrafrecht verankert
- 1.7.1980: 18. Strafrechtsänderungsgesetz – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (1. UKG), v. 28.3.1980, BGBl. I, S. 373
- Hintergrund:
  - Bedeutungserhöhung in der Öffentlichkeit
  - Generalprävention
- 31. Strafrechtsänderungsgesetz, 2. UKG v. 27.6.1994, BGBl. I, S.1440; Inkrafttreten 1.11.1994
  - Teilw. Neue Straftatbestände ( § 324a StGB)
  - Erweiterung bestehender Straftatbestände
- Weitere Umweltstraftatbestände im Nebenstrafrecht
- Frage: besserer Schutz von Umweltgütern?

# Umweltstrafrecht Überblick



## Umweltdelikte im StGB

- Ist gerade im Novellierungsverfahren, u.a. wegen Umsetzung europäischer Richtlinien
- Straftatbestände des 29. Abschnitts des StGB
  - § 324 Gewässerverunreinigung
  - § 324a Bodenverunreinigung
  - § 325 Luftverunreinigung
  - § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen
  - § 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
  - § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
  - § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
  - § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
  - § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
  - § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften
  - § 330d Begriffsbestimmungen

### Weitere Umweltdelikte

- Sonstige Regelungen im StGB
  - § 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung
  - § 306 Abs. 1 Nr. 5 Inbrandsetzen von Wäldern, Heiden oder Mooren
  - § 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
  - § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
  - § 309 Missbrauch ionisierender Strahlen
  - § 311 Freisetzen ionisierender Strahlen
  - § 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage
  - § 313 Herbeiführen einer Überschwemmung
  - § 314 Gemeingefährliche Vergiftung

### Weitere Umweltdelikte

- Strafvorschriften im Nebenstrafrecht, meist in öffentlich-rechtlichen Umweltgesetzen
  - § 71 BNatSchG
  - § 27 ChemG
  - § 39 GenTG
  - § § 59-62 LuftVG
  - § 39 PflSchG
  - § 17 TierSchG

### Umweltdelikte im StGB – Einteilung

- Nach Schutzobjekten
  - § 324 Gewässerverunreinigung
  - § 324a Bodenverunreinigung
  - § 325 Luftverunreinigung
  - § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
- Umgang mit gefährlichen Stoffen
  - § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
  - § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften
- Bestimmte Tätigkeiten
  - § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen
  - § 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
  - § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

## Verwaltungsrechtsakzessorietät

Was verwaltungsrechtlich erlaubt ist, kann kein strafbares Verhalten sein (Abhängigkeit des Umweltstrafrechts vom Umweltverwaltungsrecht). Inzwischen „gelockerte“ Verwaltungsrechtsakzessorietät: Die Staatsanwaltschaft prüft, wie behördliche Erlaubnis, Genehmigung etc. zustande gekommen ist (ob z.B. durch Täuschung, Drohung), dann kein Schutz im Strafrecht durch diese behördliche Entscheidung!



## **Umweltstrafrecht Überblick**

Kein eigener Amtsträgertatbestand

Kein eigener Straftatbestand im StGB. Strafbarkeit lediglich nach allgemeinen Strafbarkeitsregeln z.B. bei behördlichem Dulden oder Gestatten von strafbaren Verhaltensweisen Dritter.

## Betriebliche Verantwortlichkeiten

- Eigenes strafbares Verhalten (Handeln/Unterlassen)
- Aus § 14 StGB „abgeleitetes“ strafbares Verhalten (z.B. Überwachungs- oder Organisationsverschulden bei Geschäftsführer, Werksleiter)
- Die Strafbarkeitsrisiken für betrieblich Verantwortliche hat im Bereich des Umweltstrafrechtes erheblich zugenommen. Mitglieder der Geschäftsleitung können sich durch Aufgabendelegation von der strafrechtlichen Verantwortung grundsätzlich nicht befreien.
- Auch Mitglieder der Geschäftsleitung können in strafrechtlicher Hinsicht der Tatvorwurf in Bezug auf einen aufgetretenen Organisationsfehler treffen.

## Betriebliche Verantwortlichkeiten

Lederspray-Urteil, BGH, Urteil vom 06.07.1990 , AZ.: 2 StR  
549/89

- Leitgedanke des Urteils:
- Für die gesamte Geschäftsleitung besteht in Krisenfällen und in Ausnahmesituationen eine „Generalverantwortung und Allzuständigkeit“
- In den übrigen Fällen bleibt es bei der sog. Ressortzuständigkeit.
- Ist das Ressort Umwelt nicht besetzt, ist die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.

## Betriebliche Verantwortlichkeiten

### Leitsätze:

1. Der Ursachenzusammenhang zwischen der Beschaffenheit eines Produkts und Gesundheitsbeeinträchtigungen seiner Verbraucher ist auch dann rechtsfehlerfrei festgestellt, wenn offenbleibt, welche Substanz den Schaden ausgelöst hat, aber andere in Betracht kommende Schadensursachen auszuschließen sind.
2. Wer als Hersteller oder Vertriebshändler Produkte in den Verkehr bringt, die derart beschaffen sind, dass deren bestimmungsgemäße Verwendung für die Verbraucher - entgegen ihren berechtigten Erwartungen - die Gefahr des Eintritts gesundheitlicher Schäden begründet, ist zur Schadensabwendung verpflichtet (Garantenstellung aus vorangegangenem Gefährdungsverhalten). Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, so haftet er für dadurch verursachte Schäden strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt der durch Unterlassen begangenen Körperverletzung.
3. Aus der Garantenstellung des Herstellers oder Vertriebshändlers ergibt sich die Verpflichtung zum Rückruf bereits in den Handel gelangter, gesundheitsgefährdender Produkte.
4. Haben in einer GmbH mehrere Geschäftsführer gemeinsam über die Anordnung des Rückrufs zu entscheiden, so ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um diese Entscheidung herbeizuführen.
5. Beschließen die Geschäftsführer einer GmbH einstimmig, den gebotenen Rückruf zu unterlassen, so haften sie für die Schadensfolgen der Unterlassung als Mittäter.
6. Jeder Geschäftsführer, der es trotz seiner Mitwirkungskompetenz unterlässt, seinen Beitrag zum Zustandekommen der gebotenen Rückrufentscheidung zu leisten, setzt damit eine Ursache für das Unterbleiben der Maßnahme. Dies begründet seine strafrechtliche Haftung auch dann, wenn er mit seinem Verlangen, die Rückrufentscheidung zu treffen, am Widerstand der anderen Geschäftsführer gescheitert wäre.
7. Führt die Verletzung desselben Handlungsgebots nacheinander zu mehreren Schadensfällen, so liegt insgesamt nur eine einzige Unterlassungstat vor.

## Betriebliche Verantwortlichkeiten

- Pflichten des Unternehmers/der Verantwortlichen im Unternehmen ist dreigeteilt:
  1. Pflicht zur Risikoanalyse. Welche Bereiche des Unternehmens können gefahrenträchtig sein; aus welcher Richtung können eventuelle Gefahren wirken. Pflicht, zum Schutz gegen die potentielle Gefährdung personalgeeignete Anweisungen zu geben.
  2. Dem Unternehmer muss Kontrollsystem errichten, mit dem er seine Aufsicht bis auf die untersten Ausführungsebenen ausüben und er diese zur Gefahrenabwehr anhalten kann.
  3. Er hat die Verpflichtung, ein Informationssystem aufzubauen, das ihn zuverlässig über die Einhaltung der erlassenen Anweisungen unterrichtet.

## Betriebliche Verantwortlichkeiten

- Umfang der Organisations- und Aufsichtspflichten bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- Keine rechtliche Vorgabe über Art und Weise, wie das Unternehmen seine Organisationsaufgabe erfüllt (aber: § 289 HGB, § 315 HGB, § 93 AktG und DIN ISO 31.000 als „Standard“ für Risikomanagement).
- BGH: „innerhalb der Geschäftsleitung müsse ein Mitglied mit dem Aufgabenbereich Umweltcontrolling betraut und ein innerbetriebliches Überwachungssystem aufgebaut werden.“
- Risiko unzureichender oder unzutreffender Ausübung des Organisationsermessens verbleibt beim Unternehmen.
- Keine Ausführungen des BGH über Details, also z.B., welche personellen Ressourcen aufgewandt werden müssen, um diesem Pflichtenkatalog zu genügen und wie ein mittelständisches Unternehmen diese finanzieren soll.

# Umweltstrafrecht

## Überblick

### Umweltordnungswidrigkeiten

- Verfahren theoretisch bei der zuständigen Behörde, praktische aber bei der Polizei (Ersatzzuständigkeit)
- Achtung: Strafklageverbrauch möglich
- Ziel: Begrenzung der Zahl der wirklich relevanten Fälle für strafrechtliche Ermittlungen; schnelle Erledigung von Bagatellen
- Sanktionen grds. auch gegen Unternehmen möglich

§ 324 Gewässerverunreinigung

- Zentrale Vorschrift des Gewässerstrafrechts
- Schutzgut: oberirdische Gewässer, Grundwasser, Meer (siehe § 330d Nr. 1)
- Strafrechtlicher Gewässerschutz aber auch: § 326 Abs. 1 Nr. 4a; § 327 Abs. 2 Nr. 2; § 329 Abs. 2; § 329 Abs. 3 Nr. 3
- Tathandlung: Nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften
  - Jede Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im physikalischen, chemischen und biologischen Sinne
  - Verschmutztes Wasser kann weiter verschmutzt werden
- Vielfältige typische Fallgestaltungen



§ 324a Bodenverunreinigung

- Neu eingeführt mit dem 2. UKG
- Einbringung von Stoffen in den Boden, Eindringenlassen oder Freisetzung und dadurch der Boden verunreinigt oder sonst nachteilig verändert wird
- Pflichtenregelung nun im BBodSchG und BBodSchV
- Alle möglichen Tathandlungen

- § 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
- Tatgegenstand: feste und flüssige Abfälle wie Produktionsabfälle der Industrie, Silagesickersäfte, Rindergülle, Bauschutt, Hundekot, Hausmüll
  - Abfallbegriff aus dem KrW-/AbfG: subjektive und objektive Abfälle
  - Bestimmte Gefährlichkeit muss vorliegen (siehe Abs. 1 Nr. 1-4)
  - Tathandlung: unbefugtes Beseitigen (Oberbegriff für Behandlung, Lagerung) außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem zugelassenen oder vorgesehenen Verfahren
  - § 326 Abs. 2 zur Bekämpfung des Mülltourismus (siehe auch Basler Übereinkommen)
  - Auch hier vielfältige Fallgestaltungen; siehe aber auch Bagatellklausel in Abs. 6

§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

- Strafbarkeit von Verwaltungsungehorsam
- Betreiben einer Anlage ohne die erforderliche Genehmigung
- Täter: Anlagenbetreiber, sonst niemand → rechtswidrige Genehmigung führt nicht zur Strafbarkeit des Behördenmitarbeiters
- Strafbarkeit aber auch, wenn gegen Untersagungsverfügung Anlage betrieben wird (str.); sogar bei Sofortvollzug der Untersagungsverfügung, die später durch Gericht oder Widerspruchsbehörde aufgehoben wird
- Abs. 1: Kernanlagen
- Abs. 2: BImSchG-Anlagen und WHG-Anlagen
- Abs. 2 Nr. 3: bestimmte Abfallentsorgungsanlagen (Deponien)
- Typischen Fallgestaltungen: illegale Schrott- oder Autowrackplätze

**Fall:**

**Die A-GmbH saniert im Rahmen eines von der unteren Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärten Sanierungsplans das ihr gehörende Grundstück. Dabei ist u.a. der Einsatz einer Bodenwaschanlage vorgesehen. Erboste Anwohner stellen Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, die sodann nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens eine Anklage gegen die A-GmbH wegen „unerlaubten Betriebes von Anlagen“ nach § 327 StGB erhebt.**

**Wie wird das zuständige Strafgericht entscheiden?**

## **Lösung**

### **Wie wird das zuständige Strafgericht entscheiden?**

Die Anklage wird schon gar nicht zugelassen, denn das hiesige Strafrecht folgt den Grundsätzen des Schuldstrafrechts; eine juristische Person kann nicht schuldhaft handeln, höchstens ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Verantwortliche (siehe § 14 StGB)

Eine gegen den Geschäftsführer oder Bauleiter gerichtete Anklage wäre zunächst möglich, würde allerdings mit Freispruch enden, denn Voraussetzung ist das „unerlaubte“ Betreiben von Anlagen (Grundsatz der „Verwaltungsrechtsakzessorietät“). Die Bodenwaschanlage ist zunächst eine nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlage, aber hier liegt durch die Verbindlicherklärung eine Genehmigung durch die Konzentrationswirkung des Sanierungsplans vor. Dabei spielt es keine Rolle, wenn, was hier der Fall sein kann, die untere Behörde eine Genehmigung der übergeordneten Behörde erteilt.

# Umweltstrafrecht Statistik

Statistische Erfassung der einzelnen Delikte

Insgesamt:

Schlüssel	Straftaten- gruppe	Fälle BRD insgesamt	Anteil an Straftaten insgesamt	Alte Länder (mit Berlin)	Neue Länder
676000	Straftaten gegen die Umwelt	13 716	0,2	0,2	0,2

# Umweltstrafrecht Statistik



Brandenburgische  
Technische Universität  
Cottbus

Statistische Erfassung der einzelnen Delikte

Beispielhaft Fallentwicklung und Aufklärung  
(Details, PKS 2010, S. 48)

Schlüssel	Straftaten- gruppe	Fälle 2010	Fälle 2009	Steiger- ung absolut	Steiger- ung in %	AQ 2010	AQ 2009
676000	Straftaten gegen die Umwelt	13 716	14 474	-758	-5,2	59,8	58,2

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	erfasste Fälle		Veränderung		Aufklärungsquote	
		2010	2009	absolut	in %	2010	2009
676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB darunter:	13 716	14 474	-758	-5,2	59,8	58,2
676100	Verunreinigung eines Gewässers § 324 StGB	3 001	3 119	-118	-3,8	51,6	50,6
676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	204	211	-7	-3,3	71,6	69,7
676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	25	18	7	x	76,0	50,0
676400	unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	8 620	9 099	-479	-5,3	58,8	57,2
676500	unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	495	534	-39	-7,3	95,8	96,6
676600	unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	108	145	-37	-25,5	71,3	77,9
676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	22	29	-7	x	59,1	79,3
676800	Abfallein- / -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	106	128	-22	-17,2	95,3	64,8
676900	schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	63	56	7	x	41,3	50,0
677000	gemeingefährliche Vergiftung und fahrlässige Gemeingefährdung §§ 319, 320 StGB	8	7	1	x	25,0	42,9

Zuzüglich 1.072 Fällen nach § 324a (PKS 2010, S. 226)



Bundesgebiet:

- Generell spielt Umweltkriminalität keine überragende Rolle im Verhältnis zur Gesamtkriminalität
- Meist: unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen und Gewässerverunreinigung, siehe PKS 2010, S. 226
- Aussage lediglich über statistische Häufigkeit, nicht aber über Schäden

## Einzelne Bundesländer (PKS 2010, S. 229)

### Häufigkeitszahlen in den Ländern

Straftaten gegen die Umwelt (676000)

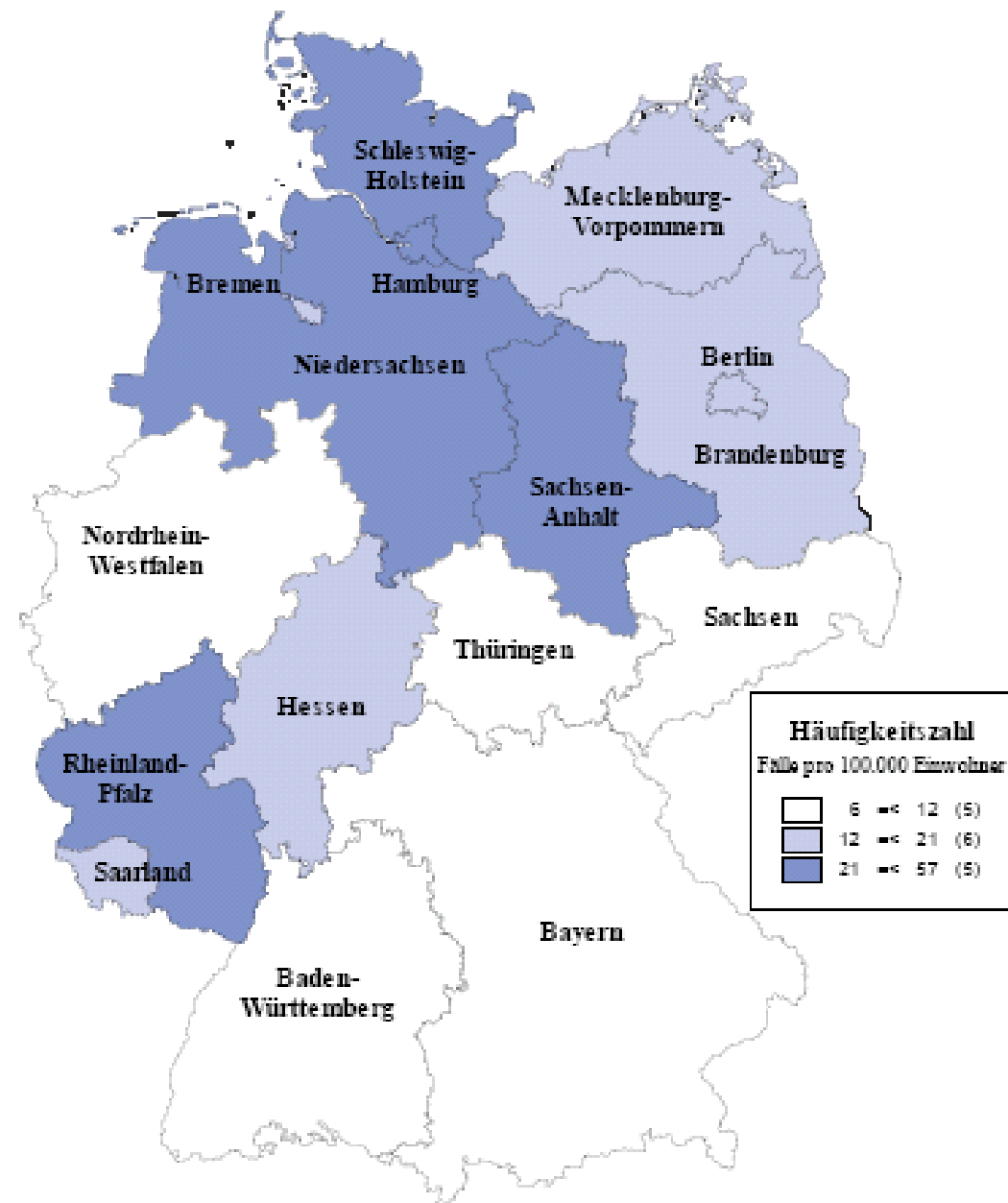
T209

Land	erfasste Fälle insgesamt	Häufigkeitszahl*)							
		2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Baden-Württemberg	1 123	10	11	12	13	15	17	17	16
Bayern	1 183	9	9	9	10	8	9	10	10
Berlin	674	20	20	18	22	27	25	47	66
Brandenburg	323	13	13	13	12	13	12	16	15
Bremen	112	17	14	16	14	15	9	16	16
Hamburg	564	32	28	30	31	35	35	43	48
Hessen	970	16	15	15	17	19	21	26	27
Mecklenburg-Vorpommern	313	19	21	20	25	26	29	36	44
Niedersachsen	2 279	29	33	29	33	34	37	41	48
Nordrhein-Westfalen	1 304	7	8	9	9	9	10	11	12
Rheinland-Pfalz	2 162	54	53	57	55	62	72	73	86
Saarland	189	18	25	36	37	55	39	54	67
Sachsen	235	6	6	7	7	8	9	13	17
Sachsen-Anhalt	522	22	21	26	44	45	38	49	64
Schleswig-Holstein	1 575	56	64	69	78	72	73	79	88
Thüringen	188	8	10	11	12	13	14	18	24
Bundesgebiet insgesamt	13 716	17	18	18	20	21	22	26	30

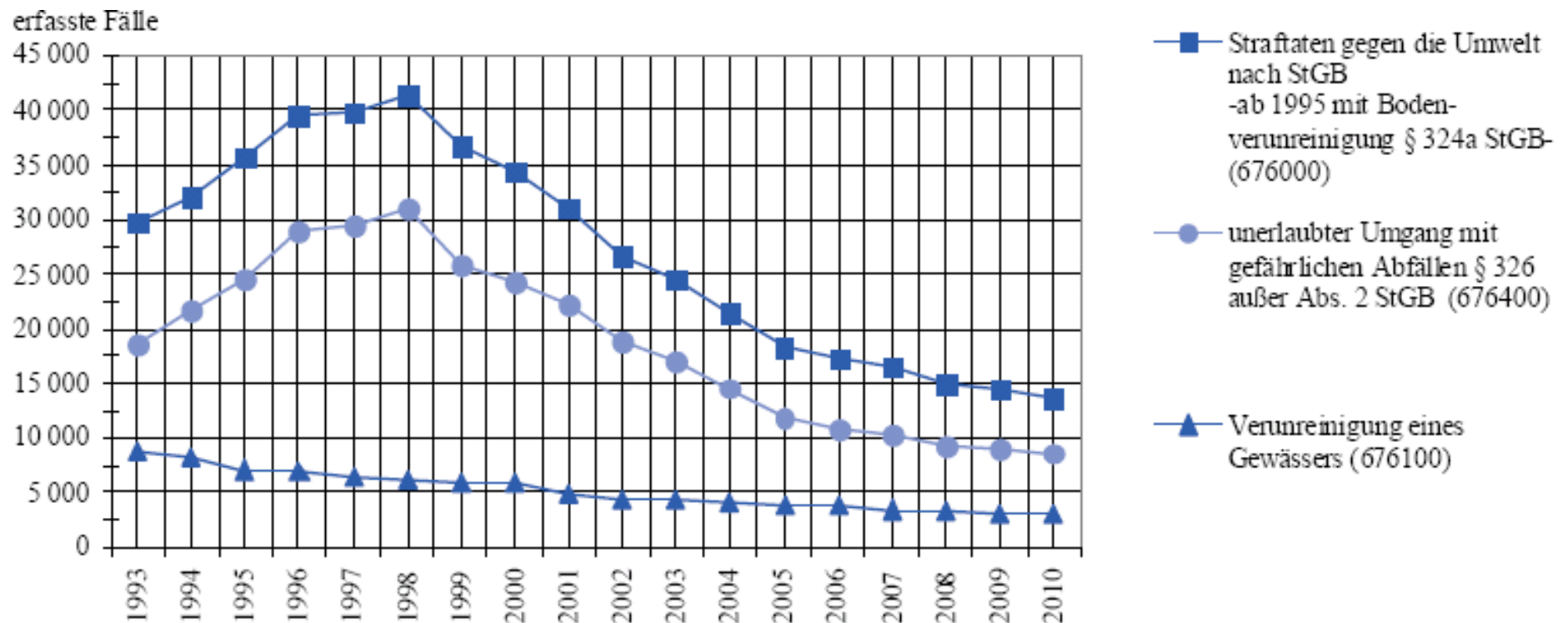
# Verteilung nach Häufigkeitszahlen bei Straftaten gegen die Umwelt (6760)

## Umweltstrafrecht Statistik

Oder auch  
grafisch (PKS  
2010, S. 229



## Entwicklung der Umweltkriminalität (PKS 2010, S. 226)



### Versuchsstrafbarkeit

- Anteil an der Gesamtstraftatenzahl ist bemerkenswert niedrig
- Begründung: die meisten Umweldelikte sind Vergehen (siehe § 12)
- Strafbarkeit muss extra unter Strafe gestellt werden, was in §§ 325a, 326 Abs. 3, 327 und 329 nicht erfolgt ist
- Versuch heißt aber auch, dass der Umweltschaden nicht eintritt, die Tat also der Behörde nicht bekannt wird; es gibt oft keinen Geschädigten

Ursachen der Umweltkriminalität: Zunahme bis ca. 1999

- Zunehmende Kriminalisierung
  - Führt zu höheren Fallzahlen, insbesondere § 324a ist relevant, z.T. auch § 326 Abs. 2
- Gestiegenes Umweltbewusstsein
  - Zunehmende Sensibilisierung → mehr Anzeigen bei Behörden
  - In vielen Fällen jedoch keine Auswirkung auf Kriminalstatistik
    - Verhalten entweder nicht strafbar
    - Anzeige bei Fachbehörde, die nicht weitermeldet
    - Häufig aber Anzeigen von Umweltverbänden (ca. 25%)
    - Bürgertelefon (wie in NRW) nützt aber nichts; Grund vielleicht: Einrichtung bei den Regierungspräsidien mit Weiterleitung an Fachbehörde (nicht an Legalitätsprinzip, § 152 StPO, gebunden) → mglw. kontraproduktiv, weil Fall nicht bei der Polizei ankommt
  - Umweltfachabteilungen hingegen erfolversprechend

Ursachen der Umweltkriminalität: Zunahme bis ca. 1999

- Tatsächlicher Anstieg des umweltgefährdenden Verhaltens bis 1999
  - Gründe: zunehmende Entsorgungskosten für Elektrogeräte (aber: ab 2004: ElektroG)
  - Keine regelmäßige Sperrmüllabfuhr mehr
  - Wiedervereinigung machte eine ganze Reihe von Gebrauchskemikalien zu Sondermüll
  - Neuartige Sichtweisen der Ermittlungsbehörden und Gerichte für bestimmte Fallgestaltung („Verschenken eines Pkw zum Ausschachten“ = § § 326 Abs. 1 erfüllt)

Ursachen der Umweltkriminalität: Zunahme bis ca. 1999

- Vollzugsdefizite und daraus resultierende fehlende Abschreckung
  - Untersuchungen ergaben, dass häufig Verwaltungsbehörden die Ermittlungsarbeit der Polizei behinderten
    - Fehlende technische oder personelle Unterstützung
    - Zurückhalten von Informationen
    - Verweigerung von Akteneinsicht
    - Falschankünfte
    - Problem: Strafvereitelung ( § 258)
  - Erstaunlich geringe Zahl an Delikten nach § 325
    - abstraktes Gefährdungsdelikt, es reicht also aus, dass die Luftverunreinigung Schädigungseignung aufweist
    - Regelmäßig nachweisbar (Messprotokolle usw.)
    - Aber: Zuständigkeit bei Gewerbeaufsichtsämtern (und übergeordnet RPs)
    - Meist gute „Kooperation“ mit Unternehmen



### Tätertyp und Tatortverteilung

- Mehrfachverdächtige
  - Fast in 25% der Fälle
- Altersstruktur
  - Täter regelmäßig älter als 21 Jahre
  - Grund: Tatbegehung häufig im Zusammenhang mit Berufstätigkeit
- Geschlechterverteilung
  - Ca. 90:10 (m/w); anders aber bei Lebensmittelverstößen
  - Wenn weiblicher Täter, dann (wohl) regelmäßig Bagatelldat (Verurteilungsstatistik – ausführlich verfügbar bis 1997 – führt keinen weiblichen Umweltstraftäter, der ins Gefängnis musste)

### Tätertyp und Tatortverteilung

- Vergleich deutsche-nichtdeutsche Tatverdächtige
  - Sehr niedriger Anteil an Ausländern bei den Tatverdächtigen
  - Grund:
    - relativ höherer Anteil an jüngeren Menschen
    - Berufliche Position nicht entscheidungserheblich
    - Kaum Beschäftigte in der Landwirtschaft (zwischen 9,6%- und 16,2%-Anteil an den Umweltstraftätern).
- Tatortverteilung
  - Meisten Umweltdelikte in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern (1998: 39,7 %); aber bei Berücksichtigung der Häufigkeitszahl (Straftaten pro 100.000 Einwohner) führen Metropolen (1998: 83 Fälle/100.00 Einwohner)
  - Täter wohnt überwiegend in der Tatgemeinde (> 50%)

## Tatortverteilung und Versuchsstrafbarkeit (PKS 2010, S. 227)

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	erfasste Fälle		Tatortverteilung in %			
		insgesamt	Ver- suche in %	bis 20T 41,7*)	20T < 100T 27,3*)	100T < 500T 14,9*)	>500T Einwohner 16,1*)
676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB darunter:	13 716	1,3	50,0	20,3	12,8	16,5
676100	Verunreinigung eines Gewässers § 324 StGB	3 001	1,7	47,5	22,2	12,9	16,5
676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	204	1,0	48,0	27,0	16,2	8,8
676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	25	0,0	36,0	8,0	24,0	28,0
676400	unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	8 620	0,7	50,3	18,9	12,8	17,8
676500	unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	495	0,0	61,0	21,4	8,7	8,7
676600	unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	108	1,9	30,6	33,3	23,1	13,0
676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	22	0,0	72,7	9,1	9,1	9,1
676800	Abfallein- / -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	106	23,6	22,6	13,2	39,6	24,5
676900	schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	63	4,8	20,6	4,8	27,0	47,6
677000	gemeingefährliche Vergiftung und fahrlässige Gemeingefährdung §§ 319, 320 StGB	8	12,5	75,0	0,0	12,5	12,5

### Aufklärungsquote und Dunkelziffer

- Aufklärungsquote
  - Derzeit unter 60%; Abnahme seit 1993
  - Absolut aber z.T. Steigerung der insgesamt gelösten Fälle
- Dunkelziffer
  - Wird als hoch eingeschätzt
  - Unterschiede: hohe Dunkelziffer bei § 325, niedriger bei Abfallstraftaten, da hier eine Sache oder ein Behältnis existiert
  - Insgesamt Problem der Analytik (teuer, aufwändig, nicht überall verfügbar, angreifbar)

# Umweltstrafrecht Statistik

Aufklärungsquote  
(PKS 2010, S. 226)



Brandenburgische  
Technische Universität  
Cottbus

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	erfasste Fälle		Veränderung		Aufklärungsquote	
		2010	2009	absolut	in %	2010	2009
676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB darunter:	13 716	14 474	-758	-5,2	59,8	58,2
676100	Verunreinigung eines Gewässers § 324 StGB	3 001	3 119	-118	-3,8	51,6	50,6
676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	204	211	-7	-3,3	71,6	69,7
676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	25	18	7	x	76,0	50,0
676400	unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	8 620	9 099	-479	-5,3	58,8	57,2
676500	unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	495	534	-39	-7,3	95,8	96,6
676600	unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	108	145	-37	-25,5	71,3	77,9
676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	22	29	-7	x	59,1	79,3
676800	Abfallein- / -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	106	128	-22	-17,2	95,3	64,8
676900	schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	63	56	7	x	41,3	50,0
677000	gemeingefährliche Vergiftung und fahrlässige Gemeingefährdung §§ 319, 320 StGB	8	7	1	x	25,0	42,9

### Sanktionierung von Umweltstraftaten

- Freisprüche sind selten; zentrale Erledigungsart bei Umweltstraftaten ist Verfahrenseinstellung ( § § 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO)
- Bislang keine belastbaren Angaben über von der Staatsanwaltschaft erledigten Umweltstraftaten, aber hohe Zahl an Einstellungen nach § 170 Abs. 2 (Mangel an Beweisen; auch bei Nichtermittlung eines Beschuldigten)
- Hauptproblem: Beweisschwierigkeiten
- Weitere Gründe. Umwelttäter sind meist Ersttäter, meist Taten mit Bagatelldarakter, günstige Sozialprognose bei Freiheitsstrafen

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !!!